

PROTOKOLL DER LANDSGEMEINDE VOM 6. MAI 1956.

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann Dr. Heinrich Heer eröffnet die diesjährige Landsgemeinde mit einer Ansprache, in welcher er einen Ueberblick auf das Geschehen in der weiten Welt sowie in Bund und Kantonen hielt. Er streifte dann die zur Diskussion stehenden kantonalen Geschäfte. Er dankt dem abtretenden Regierungsrat Bernhard Elmer, Linthal und Obergerichtspräsident Christof Streiff-Ritter, Glarus, für die dem Lande geleisteten vorbildlichen Dienste und gedenkt des während der Amtsdauer verstorbenen Kriminalrichters Mathias Hefti, Luchsingen.

Als Gäste des Glarnervolkes konnte er Bundespräsident Dr. Markus Feldmann, alt Bundesrat Eduard von Steiger, den Regierungsrat des Kantons Bern in corpore sowie Oberst Karl Streit, Kommandant der R. Br. 24 begrüßen.

Nach Verlesen der Bestimmungen über das Stimmrecht wird die Landsgemeinde vereidigt.

§ 2

Wahlen

Die Amtsdauer 1953-56, die 23. seit der Verfassung von 1887 ist abgelaufen. Die Landsgemeinde hat daher die Regierung, die Gerichtsstäbe, die Ständeräte, den Verhörrichter und den Staatsanwalt für die Amtsdauer 1956-59 zu wählen.

a) Wahl des Landammans.

Da nach Art. 49 der Kantonsverfassung Landammann und Landesstatthalter nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern von je drei Jahren wählbar sind, hat Landammann Dr. Heinrich Heer seinen Rücktritt aus dem Regierungsrat erklärt.

Als Nachfolger wählt die Landsgemeinde den einzig vorgeschlagenen Landesstatthalter Franz Landolt-Rast, Näfels, der vom abtretenden Landammann vereidigt wird. Der neu gewählte Landammann übernimmt das Landesschwert und hält eine eindrucksvolle Ansprache, in welcher er dem scheidenden Landespräsidium für seine verdienstvolle Tätigkeit und die Geschicke des Landes den tiefempfundenen Dank von Volk und Behörden ausspricht.

b) Als Landesstatthalter wird an Stelle des zum Landammann gewählten Franz Landolt-Rast gewählt Regierungsrat Hermann Feusi, Glarus.

c) Die übrigen drei Mitglieder werden ebenfalls einstimmig wiedergewählt, nämlich:

- Regierungsrat Dr. phil. Fritz Stucki, Netstal,
- Regierungsrat Walter Spälty, Matt und
- Regierungsrat Dr. iur. Fridolin Hauser, Näfels.

d) Für die Wahl des 4. Mitgliedes des Regierungsrates werden vorgeschlagen:

- Dr. iur. Peter Hefti, Landrat u. Kriminalrichter, Schwanden,
- Abraham Knobel, Landrat und Oberrichter, Schwändi,
- Dietrich Stauffacher, Landrat u. Gemeindepräsident, Glarus,
- Fritz Zweifel, Landrat u. Kriminalrichter, Bilten.

Nachdem für den zweiten Wahlgang die vier Mitglieder des Regierungsrates auf die Bühne berufen worden waren, fiel im dritten Wahlgang Fritz Zweifel, Bilten, aus der Wahl. Im vierten Wahlgang erhielt Dr. Peter Hefti, Schwanden, die kleinste Stimmenzahl und es wurde im 5. Wahlgang Oberrichter und Landrat Abraham Knobel, Schwändi, als 4. Mitglied des Regierungsrates als gewählt erklärt.

e) Als 5. Mitglied des Regierungsrates wurden vorgeschlagen:

Dr. iur. Peter Hefti, Landrat u. Kriminalrichter, Schwanden,
Dietrich Stauffacher, Landrat u. Gemeindepräsident, Glarus und
Fritz Zweifel, Landrat u. Kriminalrichter, Bilten.

Wiederum fiel Fritz Zweifel aus der Wahl und im 2. Wahlgang wurde

Dietrich Stauffacher, Glarus,

vor seinem Gegenkandidaten Dr. Peter Hefti vom Landammann als gewählt erklärt.

Wahl der Gerichtsstäbe

a) Obergericht

Zum Obergerichtspräsidenten wird einstimmig alt Landammann Dr. Hch. Heer, Glarus, gewählt und zu Mitgliedern des Obergerichtes die Herren

Tobias Bühler, Schwanden,	1.	Mitglied
Ulrich Rhyner, Niederurnen,	2.	"
Math. Schindler, Rüti,	3.	"
Niklaus Staub, Mollis,	4.	"
Eugen Hauser, Näfels,	5.	"

Als 6. Mitglied, das zufolge der Wahl von Oberrichter Abraham Knobel zum Regierungsrat neu zu wählen war, wurden vorgeschlagen Gemeinderat und Lehrer Heinrich Aebli, Mollis und Landrat und Gemeinderat Hans Stüssi, Glarus.

Im zweiten Wahlgang fiel die Mehrheit der Stimmen auf Lehrer Hch. Aebli, Mollis.

b) Kriminalgericht

Für die neue Amtsdauer bestätigt wurden die Herren

Präsident: Dr. iur. David Hefti, Haslen,

1. Mitglied: Edwin Thoma, Niederurnen,

2. " David Baumgartner, Engi,

3. " Fritz Zweifel, Bilten,

4. " Dr. iur. Peter Hefti, Schwanden,

5. " Hans Zweifel-Schlegel, Linthal.

Als 6. Mitglied wurde an Stelle des verstorbenen Mathias Hefti, Luchsingen, gewählt,

Gemeindepräsident u. Landrat Mathias Elmer, Luchsingen,

nachdem Landrat Hans Stüssi, Glarus und Landrat Johann Stucki, Oberurnen, Ablehnung der Wahl erklärt hatten.

c) Zivilgericht

Als Präsident und Mitglieder des Zivilgerichtes werden einhellig bestätigt:

Präsident: Dr. iur. Hans Becker, Ennenda,

1. Mitglied: Gabriel Kundert, Mitlödi,

2. " Jost Leuzinger, Glarus,

3. " Paul Aebli, Glarus,

4. " Heinrich Stauffacher, Matt,

5. " Walter Moser, Schwanden,

6. " Jakob Ackermann, Mühlehorn.

d) Augenscheingericht

Die bisherigen Präsident und Mitglieder des Augenscheingerichtes werden wie folgt bestätigt:

Präsident: Dr. iur. Hans Trümpy, Ennenda,

1. Mitglied: Pankraz Elmer, Elm,

2. " Karl Piatti, Niederurnen,

3. " Fritz Kubli, Netstal

4. " Josef Schönbächler, Hätzingen.

Wahl der Ständeräte.

Als Ständeräte werden ehrenvoll bestätigt die bisherigen Dr. iur. Rudolf Stüssi, Glarus und a. Landammann Dr. iur. Hch. Heer, Glarus.

Als Verhörer wird gewählt: Dr. iur. Emil Zweifel, Ennetbüchli und als Staatsanwalt Rechtsanwalt Waldemar Kubli, Glarus.

Die Gewählten werden hierauf vom Landammann vereidigt.

§ 3

Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1955 schloss bei Fr. 11'700'776.69 Einnahmen und Fr. 11'985'458.36 Ausgaben mit einem Rückschlag von Fr. 284'681.67 ab. Dadurch wurde das Konto Vor- und Rückschläge wiederum mit Fr. 280'858.24 passiv.

Da der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1956 ein Defizit von Fr. 351'500.-- vorsieht, benatragt der Landrat der Landsgemeinde gestützt auf die §§12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und den seitherigen Abänderungen für das Jahr 1956 eine Steuer zu erheben.

Diesem Antrag pflichtet die Landsgemeinde diskussionslos bei.

§ 4

Ergänzung von § 10 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank

Die Sozialdemokratische Partei des Kts. Glarus und das Kantonale Gewerkschaftskartell Glarus beantragen zuhanden der Landsgemeinde 1956, es sei der Abschnitt III, § 10 des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonalbank wie folgt zu ergänzen:

b^{bis} Gewährung von Ehestandsdarlehen und Kleinkrediten.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf vor:

Beschluss über die Revision des § 10 des Gesetzes betreffend die
Glarner Kantonalbank vom 2. Mai 1920

lit. e, Abs. 2 (neu)

die Gewährung von Kleinkrediten und Ehestandsdarlehen nach Richtlinien, die von der Bankkommission erlassen werden.

Diesem Antrag wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 5

Revision des Feuerpolizeigesetzes

Seit der letzten Revision des Feuerpolizeigesetzes im Jahre 1931 sind auf dem weit-schichtigen Gebiet des Feuerpolizeiwesens grundlegende Umwälzungen eingetreten, so dass eine Anpassung unserer einschlägigen Gesetzgebung als angezeigt erscheint. Die für die Bearbeitung der Vorlage zuständige Direktion setzte sich mit den interessierten Behörden und Verbänden in Verbindung, um deren Vorschläge und Anregungen bei den Revisionsarbeiten berücksichtigen zu können.

Der Landrat legt der Landsgemeinde einen Gesetzesentwurf mit folgendem Wortlaut vor:

Siehe Beilage

Feuerpolizeigesetz des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Handhabung der Feuerpolizei

Art. 1

Sachliche
Umschreibung
Ausübung

Die Feuerpolizei umfaßt alle Maßnahmen zur Verhütung und Einschränkung der Brandfälle. Sie wird durch die Gemeinden in Verbindung mit dem Kanton ausgeübt.

Art. 2

Aufsicht

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das gesamte Feuerpolizeiwesen. Er erläßt die dafür nötigen Anordnungen und Weisungen.

Handhabung

Die Handhabung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Vorschriften liegt in erster Linie den Gemeinderäten und deren Organen ob.

B. Brandverhütung

Art. 3

Allgemeine
Vorsichts-
Maßnahmen

Jedermann hat im Umgang mit Feuer und Licht sowie beim Gebrauch und der Lagerung feuergefährlicher Stoffe und Waren und bei der Verwendung und Unterbringung von Apparaten, Maschinen, Motoren, elektrischen und andern Einrichtungen, die zur Vermeidung eines Brandausbruches notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß diese die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Art. 4

Besondere
Vorsichts-
maßregeln

Verboten ist jede Handlung, welche die offensichtliche Herbeiführung der Gefahr eines Schadenfeuers in sich schließt, wie insbesondere

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Lichter in Ställen, Dachböden und allen Räumen, in denen Holz oder andere leicht brennbare Stoffe und Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden;
- b) das Hantieren mit feuergefährlichen Stoffen und Waren in der Nähe offenen Feuers, von Feuerungsanlagen und Heizeinrichtungen (z. B. Reinigen mit Gasolin, Benzin und dergleichen);
- c) das Aufwärmen von Bodenwiche oder andern leicht entzündlichen Stoffen auf offenem Feuer, Öfen und Kochplatten;
- d) das Uebergießen eines Feuers oder von Glut mit Petrol, Benzin, Spirit oder andern feuergefährlichen oder explosiven Flüssigkeiten, sowie das Verbrennen ölhaltiger Putzfäden, Lappen und dergleichen in nicht dazu bestimmten Feuerungen;
- e) das Aufbewahren von Brennmaterial und anderer leicht brennbarer Stoffe in unmittelbarer Nähe von Feuerstellen, Kaminen, Motoren und elektrischen Schalteinrichtungen;
- f) der Einbau und die Verwendung von Lampen jeder Art ohne Schutzeinrichtung in der Nähe brennbarer Stoffe;

- g) die Verwendung von Untersätzen für Bügeleisen, Kocher und dergleichen, die nicht die nötige Sicherheit bieten;
- h) das Aufbewahren von Asche und Feuerungsrückständen, gebrauchten Putzfäden und -lappen in brennbaren unverschlossenen Behältern auf brennbarer Unterlage;
- i) das Rauchen und der Gebrauch offener Lichter im Freien in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe;
- k) das Feuern im Freien in der Nähe von Gebäuden und von Vorräten leicht brennbarer Stoffe; das Feuern in Wäldern oder deren unmittelbarer Nähe ist nur in Anwesenheit oder nach Anleitung der Forstpolizeiorgane gestattet;
- l) der Verkauf von Feuerzeug an Kinder unter 14 Jahren und unzurechnungsfähige Personen;
- m) das Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Gebäuden und leicht entzündbarer Stoffe;
- n) das Aufstellen von Streuetristen in unmittelbarer Nähe von Gebäulichkeiten.

Art. 5

Der Landrat erläßt die Vorschriften über das Verhalten bei Föhnwind.

Föhnwind

Art. 6

In den Schulen, vorab in Berufsschulen, sind die Jugendlichen über die bestehenden Feuergefahren aufzuklären. Es sind ihnen entsprechende Verhaltensmaßregeln zu erteilen.

Aufklärung der Jugend

Art. 7

Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper usw. müssen derart aufbewahrt werden, daß sie für kleine Kinder und geistesbeschränkte Personen nicht erreichbar sind.

Aufbewahrung von Feuerzeug

II. Bauvorschriften

A. Begriffsbestimmungen

Art. 8

Die Baustoffe und Bauelemente werden eingeteilt in brennbare und nichtbrennbare.

Einteilung

Bei den brennbaren Baustoffen und Bauelementen unterscheidet man leichtbrennbare, mittelbrennbare und schwerbrennbare.

Als «leichtbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die durch die Flamme eines Streichholzes in atmosphärischer Luft entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen.

Leichtbrennbar

Als «mittelbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die nach der Entflammung in atmosphärischer Luft ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig weiterbrennen.

Mittelbrennbar

Als «schwerbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die unter der Einwirkung von Feuer und Wärme schwer entflammen und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr mit geringer Geschwindigkeit verkohlen. Nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erlöschen und das Nachglimmen aufhören.

Schwerbrennbar

Als «nichtbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die nicht zur Entflammung gebracht werden können und auch nicht verkohlen oder veraschen.

Nichtbrennbar

Feuerfest Als «feuerfest» gelten nichtbrennbare Baustoffe und Bauelemente, deren Festigkeit bei Einwirkung eines Feuers von 1200 ° C nicht über das zulässige Maß abnimmt und deren Schmelzpunkt nicht unter 1580 ° C liegt.

Art. 9

Bauteile

Einteilung In bezug auf Feuerwiderstandsfähigkeit unterscheidet man zwischen
 nichtfeuerhemmenden
 feuerhemmenden
 feuerbeständigen und
 hochfeuerbeständigen

Bauteilen.

Nicht-feuerhemmend Als «nichtfeuerhemmend» gelten Bauteile, die nicht mindestens den im folgenden Absatz beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Feuerhemmend Als «feuerhemmende» Bauteile gelten Trennelemente (Wände, Verkleidungen und dergleichen), die, ohne selber zu entflammen, dem Feuer mindestens eine halbe Stunde lang Widerstand leisten. Falls sie tragend sind, dürfen sie ihre Tragfähigkeit und damit ihre Standsicherheit nicht über das zulässige Maß verlieren.

Feuerbeständig Als «feuerbeständig» gelten Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, die während mindestens anderthalb Stunden unter der Einwirkung des Feuers und des Löschwassers ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und damit ihre Tragfähigkeit und ihre Standsicherheit nicht über das zulässige Maß verlieren und, als Abtrennung, den Durchgang des Feuers verhindern.

Hochfeuerbeständig Als «hochfeuerbeständig» gelten nichtbrennbare Bauteile, die den Anforderungen an feuerbeständige Bauteile während mindestens vier Stunden genügen.

B. Bauweise

Art. 10

Ausführung der Baute Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, daß bei neuen Bauvorhaben und bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften gewährleistet wird. Sie haben sowohl bei Vollendung des Rohbaues als auch nach Fertigstellung der Baute die nötigen Kontrollen durch ihre Organe zu veranlassen.

Meldepflicht der Bauherrschaft Die Bauherrschaft ist pflichtig, bei Vollendung des Rohbaues und nach Fertigstellung einer Baute dem Gemeinderate hiervon Mitteilung zu machen.

Art. 11

Behebung von Mängeln Alle festgestellten Mängel sind innert der anberaumten Frist durch die Bauherrschaft zu beheben. Der Bezug von Wohnräumen und die Einlagerung von Material in Neubauten darf erst erfolgen, nachdem die Mängel behoben sind.

Art. 12

Umfassungswände Bei geschlossener Bauweise sind die Umfassungswände sowie die Fenstereinfassungen in der Regel feuerbeständig zu erstellen.

An Gebäuden innerhalb des Ortschaftskreises, der durch die Ortsgemeinden bestimmt wird, ist das Anbringen von Schindelwandbeschlägen aus Holz verboten.

Bestehende hölzerne Schindelwandbeschläge an Gebäuden innerhalb des Ortschaftskreises dürfen weder erneuert noch ergänzt werden.

Für deren Ersatz durch einen Wandbelag aus feuerfestem Material wird eine einmalige Entschädigung ausgerichtet. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Art. 13

Gebäude, die zusammengebaut werden, sind durch eine Brandmauer zu trennen.
Brandmauern sind als hochfeuerbeständige Bauteile vom Keller bis zum Dach aufzuführen.
Brandmauerdurchbrüche dürfen nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie mit den nötigen Sicherungseinrichtungen, bei Durchgängen mit einer feuerhemmenden Türe, versehen sind.

Brandmauern

Art. 14

Die für die Handhabung und Aufsicht über die Feuerpolizei bestellten Organe sind befugt, weitere Brandmauern oder mindestens eine feuerbeständige Unterteilung des Dachstockes zu verlangen, wenn die Ausdehnung oder die Zweckbestimmung einer Baute es erfordert.

Brandabschnitte

Werden in An- und Nebenbauten leicht entzündbare Stoffe gelagert und gewerblich oder fabrikmäßig verarbeitet, so müssen diese Räume bei Neubauten und Neueinrichtungen durch eine feuerhemmende Abtrennung und die Verbindung durch Türen aus ebenfalls feuerhemmendem Material abgeschlossen werden.

Dem Gemeinderat ist von allen solchen Vorhaben vorgängig Mitteilung zu machen.

Art. 15

Für alle Gebäude innerhalb des Ortschaftskreises, der durch die Ortsgemeinden bestimmt wird, ist nur Harddachung zulässig.

Bedachung

Die Bedachung eines Gebäudes gilt als hart, wenn die ganze Dachhaut aus nicht brennbaren Baustoffen besteht oder wenn sie mit einer feuerbeständigen Unterlage direkt verbunden ist.

Für die Umwandlung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellten Holzdaches in Harddachung wird eine einmalige Entschädigung ausgerichtet. Diese Entschädigung wird nur nach Erstellung des ganzen Daches geleistet. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Art. 16

Bei Gebäuden mit vier oder mehr Vollgeschossen sind die tragenden Teile, die Treppen und deren Umfassungswände feuerbeständig auszuführen.

Tragwerk und Treppen

Zum Treppenhaus führende Türen sind in feuerhemmender Bauart zu erstellen.

Bei bereits erstellten Gebäuden mit vier oder mehr Vollgeschossen ist die Unterseite bestehender Treppen feuerhemmend zu gestalten.

Art. 17

Licht- und Luftschächte und dergleichen sind mit Ausnahme der Oeffnungen bis zuoberst feuerbeständig zu erstellen; von dieser Vorschrift ausgenommen sind einzig Entlüftungsschächte in Ställen.

Licht- und Luftschächte

Bei Personen- und Warenaufzügen, die durch mehr als ein Stockwerk führen, sind die Aufzugschächte in ihrer ganzen Ausdehnung, Boden und Decke inbegriffen, feuerbeständig zu umwandeln. In feuerbeständigen Treppenhäusern können Aufzugschächte in offener Bauweise erstellt werden. Aufzugschächte für Kleinwarenaufzüge sind in ihrer ganzen Ausdehnung mit feuerhemmenden Wänden zu versehen. Das Anbringen von Montageöffnungen auf der Zugangsseite des Schachtes in feuerhemmender Konstruktion ist gestattet.

Aufzüge

III. Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

A. Feuerungen

Art. 18

Alle Feuerstätten müssen solid erstellt und dauernd so unterhalten werden, daß weder Feuersgefahr noch Belästigung durch Rauch und Gase entsteht.

Allgemeines¹

Die Unterlage jeder Feuerstätte muß feuerbeständig sein.

Art. 19

Meldepflicht

Die Erstellung neuer und die Abänderung bestehender Feuerstätten jeder Art sind, vorgängig der Ausführung, durch den Eigentümer und durch den Ersteller dem Gemeinderate anzuzeigen.

Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften entspricht, andernfalls ordnet er Änderungen an oder untersagt die Ausführung.

Nachkontrolle

Entspricht die Ausführung den Vorschriften nicht, so ist der Ersteller hierfür verantwortlich und strafbar.

Er hat die Anlage auf eigene Kosten umzuändern oder zu beseitigen.

Art. 20

Material

Die Feuerstätten müssen der Beanspruchung des betriebsmäßigen Verbrennungsprozesses dauernd und ohne Verlust an Festigkeit über das zulässige Maß standhalten.

Die dem Feuer ausgesetzten Teile sind feuerfest zu gestalten.

Dehnung und Gasdichtheit

Die Konstruktion muß freie Wärmedehnung und bestmögliche Gasdichtheit gewährleisten.

Art. 21

Aufstellungs-
verbot

In Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe und Waren aufbewahrt, erzeugt, verarbeitet oder auf irgendwelche Art verwendet werden, dürfen keine Feuerstätten oder Rauchkammern erstellt werden.

Art. 22

Feuermauern

Gebäudewände, an welche Feuerstätten mit oder ohne Rauchzüge auf einer oder mehreren Seiten angebaut werden, sind als Feuermauern zu erstellen.

Art. 23

Abstände von
brennbarem
Material

Die Abstände von Holzwerk und andern leicht brennbaren Baustoffen zu den Feuerstätten müssen derart gehalten sein, daß eine genügende Sicherheit bei andauernder Wärmestrahlung gewährleistet ist.

Haus-Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Art. 24

Wand- u. Decken-
konstruktion bei
größeren
Feuerungs-
anlagen

Zentral- und Etagenheizkessel, Koch- und Waschherde und alle größeren Feuerungsanlagen dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren Decken und Wände mindestens feuerhemmend ausgebildet sind.

Wohnküchen

Die Kochstellen in Wohnküchen sind jedoch nur in einem Umkreis von 1,5 m vom Kochherd aus gemessen, allseitig feuerhemmend zu gestalten.

Die Polizeidirektion kann, wenn die Umstände es erfordern, davon abweichende Verfügungen treffen.

Gewerbliche und industrielle Feuerungen

Art. 25

Bewilligung

Vorgängig der Ausführung neuer und der Abänderung bestehender Anlagen ist eine Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen. Diese wird erteilt in Verbindung mit dem zuständigen Fabrikinspektorat und der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, sofern diese Betriebe der Aufsicht dieser Amtsstellen unterliegen.

Dampf- und Heißwasserkessel

Art. 26

Unterstellung

Für die Aufstellung, den Betrieb und die Ueberwachung von Dampfkesseln, Dampfgefäßen, Heißwasserkesseln und Druckbehältern gelten die eidgenössischen Verordnungen sowie die einschlägigen Richtlinien des Schweiz. Vereins von Dampfkesselbesitzern.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe, Oelfeuerungen

Art. 27

Für die Erstellung oder den Umbau einer Oelfeuerungsanlage ist die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

Bewilligungspflicht

Diese Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufstellung von Kleinölbrennern und ölgefeuerten Zimmeröfen.

Feuerungen mit andern flüssigen Brennstoffen

Art. 28

Unter den Koch- und Heizapparaten, die mit Petrol, Spiritus, Benzin usw. betrieben werden, ist eine allseitig vorstehende, an den Rändern aufgebogene Unterlage aus nicht brennbarem Material anzubringen.

Aufstellung

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe

Art. 29

Gasleitungen, Verbrauchsapparate sowie Gasabzugsleitungen in Gebäuden sind hinsichtlich Feuer- und Explosionssicherheit nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu installieren.

Installationen

Besondere Feuerungen

Art. 30

Für die Erstellung von offenen Feuerungen, Rauchkammern, Dörröfen, Tröckneeinrichtungen und dergleichen erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Offene Feuerungen, Rauchkammern, Dörröfen, Tröckneeinrichtungen und dergleichen

B. Kamine und andere Rauchabzugsanlagen

Allgemeines

Art. 31

Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch solid konstruierte Kamine und Rauchrohrleitungen ins Freie abzuführen.

Abführung der Verbrennungsgase

Hievon ausgenommen sind Feuerungsanlagen, die keinen Kaminanschluß benötigen, worüber die Vollziehungsverordnung Näheres bestimmt.

Art. 32

Die Neuerstellung und Aenderung bestehender Kamine und Rauchabzugsanlagen sind vorgängig der Ausführung durch den Eigentümer und den Ersteller der Anlage dem zuständigen Gemeinderate anzumelden.

Meldepflicht

Art. 33

An die Kosten des Umbaues feuergefährlicher Kamine in Wohnhäusern, welche vor dem Jahre 1907 erstellt wurden und bei der kant. Gebäudeversicherung versichert sind, leistet diese einen einmaligen Beitrag von 40 %. Dieser Beitrag wird jedoch nur für ein Kamin je Wohnung entrichtet.

Umbau feuergefährlicher Kamine

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind Kamine, die ausschließlich Gewerbezwecken dienen.

An die Kosten der Umänderung von offenen Feuerstellen und Kaminen in Alphütten in geschlossene Feuerstellen und Kamine leistet die Gebäudeversicherungsanstalt einen einmaligen Beitrag von 40 %.

Die baulichen Voraussetzungen, welche zur Verabfolgung des Beitrages erfüllt sein müssen, werden durch die vom Regierungsrat erlassenen Bauvorschriften bestimmt.

Kamine

Art. 34

- Fundation** Die Kamine müssen auf tragsichern und feuerbeständigen Unterlagen aufgesetzt sein.
- Aufbau** Sie sind als in sich geschlossene Kanäle, unabhängig von andern Bauteilen, ohne Querschnittveränderung zu erstellen und möglichst senkrecht bis über Dach zu führen.
Kaminwandungen dürfen nicht als Auflager für Konstruktionsteile, wie Holzbalken, Träger aus Eisen, Eisenbeton usw., verwendet werden.
- Ausrollung** Die Kamine müssen bei Balken und Sparrenauswechslungen ausgerollt werden.

Art. 35

- Abstand von brennbarem Material** Der Abstand zwischen dem Außenputz des Kamins und allem brennbaren Material hat mindestens 10 cm zu betragen.
Bodenbeläge und Fußleisten dürfen bis an den Kaminverputz anstoßen.

Art. 36

- Querschnitt** Als Kaminquerschnitt ist grundsätzlich eine runde oder quadratische Form zu wählen. Rechteckige Querschnitte sind zulässig, wenn das Verhältnis der beiden Seiten nicht über 2 : 3 hinausgeht.
- Rußtüren** Die Rußtüren sind so anzuordnen, daß eine einwandfreie Reinigung gewährleistet ist.

Art. 37

- Gemauerte Kamine** Die Kamine sind mit Vollsteinen aus gebranntem Ton (Kaminsteinen) zu mauern.
Das Mauerwerk ist in einwandfreiem und eigenem Verband zu mauern.
Die Lichtweite richtet sich nach der Art und Belastung der Feuerung; sie hat jedoch mindestens 400 cm² zu betragen.
- Material und Verband**
- Lichtweite**
- Wandstärke** Die Wandstärke richtet sich gleichfalls nach der Art und Belastung der Feuerung. Sie hat jedoch mindestens 12 cm zu betragen.

Art. 38

- Spezialkamine** Spezialkamine sind Kamine, welche mit vorfabrizierten Elementen ausgeführt werden.
- Definition**
- Zulassung** Ueber die Zulassung neuer Spezialkaminkonstruktionen entscheidet die Polizeidirektion.
- Lichtweite** Bei Spezialkaminen hat die Lichtweite im Minimum 15 cm zu betragen.

Art. 39

- Andere Kaminanlagen, Zentralheizungskamine** Für Zentralheizungskamine mit intensiven Feuerungen und für Kamine für gewerbliche und industrielle Feuerungen erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften in bezug auf Minimalwandstärken und minimale lichte Kaminquerschnitte.
- Gewerbliche und industrielle Feuerungen**

Rauchkanäle

Art. 40

- Kanäle und Züge** Liegende und schräg gezogene Kanäle und Züge haben in bezug auf Material und Wandstärken den Vorschriften der zugehörigen Kamine zu entsprechen. Sie sind mit genügend Steigung und Reinigungsöffnungen zu versehen.
- Rauchföcher** Rauchföcher sind aus Schamottesteinen zu erstellen und müssen Steigung aufweisen; im übrigen gelten die Vorschriften über gemauerte Kamine.
Die Verwendung von vorfabrizierten Kaminelementen zur Erstellung von Rauchkanälen, Föchern und Zügen ist unzulässig.

Rauchrohrleitungen

Art. 41

Rauchrohrleitungen sind aus metallenen, gegen Feuer und Rauchgase widerstandsfähigen Rohren zu erstellen. Material

Sie müssen in der Regel im gleichen Stockwerk, in welchem sich die zugehörige Feuerstätte befindet, in einen Kamin geleitet werden und gegen diesen hin eine Steigung aufweisen. Anschluß

Sie sind dauerhaft zu befestigen, dicht zu verlegen und müssen für die Reinigung leicht wegnehmbar sein.

Rauchrohre dürfen nicht in die lichte Oeffnung des Kamins vorspringen.

Zwei oder mehrere Rauchrohre dürfen nicht auf gleicher Höhe in den Kamin eingeführt werden.

Art. 42

Rauchrohrleitungen sind von allem brennbarem Material auf eine genügende Sicherheitsdistanz entfernt zu halten. Abstand von brennbarem Material

Rauchrohre, die durch Wände und Decken führen, sind in ein Futterrohr aus hochfeuerbeständigem Material zu legen und von diesem aus mindestens 10 cm zu ummauern oder zu isolieren. Wanddurchführung

Ventilationsanlagen und Warmluftkanäle

Art. 43

Alle Ventilationsanlagen mit oder ohne Lufterwärmung sind, vorgängig der Ausführung durch den Eigentümer und den Ersteller der Anlage der Polizeidirektion anzumelden. Meldepflicht

Wo Luftverteilungsanlagen durch Brandmauern hindurchgeführt werden müssen, sind selbsttätige Sicherheitsvorrichtungen, die auch von Hand betätigt werden können, anzubringen. Räumliche Ausdehnung

Art. 44

Ueber die bauliche Gestaltung von Warmluftkanälen erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften. Warmluftkanäle

IV. Elektrische Installationen

Art. 45

Die elektrischen Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen eidgenössischen Vorschriften zu erstellen. Installationsvorschriften

Art. 46

Elektrische Einrichtungen müssen so betrieben und gehandhabt werden, daß sie nach menschlichem Ermessen keine Brandausbrüche oder Explosionen verursachen können. Betrieb und Handhabung elektrischer Einrichtungen

Art. 47

Für die Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen nach deren Erstellung und deren periodische Kontrolle sind die eidgenössischen Vorschriften maßgebend. Kontrollvorschriften

Die Materialien und elektrischen Apparate, welche zum Anschluß an Hausinstallationen bestimmt sind, müssen den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

V. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und Waren

Allgemeines

Art. 48

Die Lagerung, die Herstellung, die Verarbeitung, der Transport und der Verkauf feuergefährlicher Stoffe und Waren unterstehen der sicherheitstechnischen Aufsicht der Polizeidirektion. Unterstellung und Aufsicht

Im übrigen finden die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Leitsätze des Bundes und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Anwendung.

Feuer- und explosionsgefährdete Räume

Art. 49

Lage und
Bauweise

Gebäude, in denen sich explosions- und feuergefährdete Räume befinden, sollen in der Regel freistehend sein, keine Wohnräume enthalten und von andern Objekten die notwendigen Sicherheitsabstände aufweisen.

Sie sind in feuerbeständiger Bauweise zu erstellen.

Neben oder über Haupteingängen dürfen solche Räume nicht erstellt werden.

Für Lüftungskanäle, Heizungseinrichtungen, elektrische Installationen usw. erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Art. 50

Lagerungen

Für die Lagerungen von feuergefährlichen Stoffen und Waren erläßt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Art. 51

Bewilligung

Wer feuergefährliche Stoffe und Waren lagern, herstellen, verarbeiten oder verkaufen will, hat der Polizeidirektion vorgängig der Ausführung ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen.

- a) Verzeichnis der zu lagernden, herzustellenden, zu verarbeitenden oder zu verkaufenden Stoffe und Waren, sowie deren Mengen.
- b) Angaben über Lage der Lager-, Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsstellen, Grundbuchplan-ausschnitt mit eingetragener Situation oder Situationsplan Maßstab 1 : 1000 oder größer.
- c) Beschreibung der Anlagen und der Arbeitsprozesse, unter Beilage von Plänen im Maßstab 1 : 100 oder größer, sowie von Detailskizzen mit Grundriß, Aufriß und Schnitt, Angaben über die Beschaffenheit der näheren Umgebung oder Räume, der verwendeten Baustoffe und der technischen Einrichtungen sowie der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.
- d) Konstruktionszeichnungen, eventuell statische Berechnungen, Angaben über die verwendeten Materialien der Lagerbehälter und technischen Einrichtungen, aus welchen insbesondere die für die Sicherheit maßgeblichen Einzelheiten eindeutig ersichtlich sind.
- e) Angaben über Löscheinrichtungen.

Art. 52

Abnahme-
prüfung

Die Polizeidirektion hat vor Inbetriebnahme eine Prüfung auf Einhaltung der auferlegten Bedingungen durchführen zu lassen; sie kann die Vorlage amtlicher Prüfatteste verlangen.

Brennbare Flüssigkeiten

Art. 53

Lagerbehälter

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist bewilligungspflichtig. Sie hat entweder in Gebinden oder in Tanks zu erfolgen.

Das Nähere hierüber bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung.

Art. 54

Tankanlagen
Aufstellung

Bei der Platzwahl für eine Tankanlage oder bei Erweiterung bestehender Anlagen sind die möglichen Brandeinwirkungen auf die Umgebung sowie eine eventuelle Gefährdung der Anlage durch benachbarte Objekte zu berücksichtigen.

Die einzelnen Teile der Anlage sind übersichtlich anzuordnen und nach den allgemeinen Regeln der Feuerschutztechnik abzutrennen.

Im übrigen sind die Richtlinien der Carburas für Tankanlagen und die Bestimmungen über den Gewässerschutz zu beachten.

Tanks zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind, wenn immer möglichst, außerhalb von Gebäuden aufzustellen.

Lagerung
außerhalb der
Gebäude

Art. 55

Die Konstruktion der Tanks hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.

Konstruktion

Alle Anlagenteile müssen mit den erforderlichen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein.

Schutz- und
Sicherheitseinrichtungen

Art. 56

Die Erstellung und der Betrieb von Einrichtungen zum Spritzen von Farben und Lacken hat nach den einschlägigen Vorschriften der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt zu erfolgen.

Farb- und Lack-
spritzenanlagen

Sprengstoffe, Initialzündstoffe und -körper

Art. 57

Die Fabrikation und der Verkauf von Spreng-, Initialzündstoffen und -körpern bedürfen der Bewilligung der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Die Gesuche sind zwecks Weiterleitung der Polizeidirektion einzureichen.

Bewilligungs-
pflicht

Für die Lagerung, die Verarbeitung und den Transport von explosiblen Stoffen und Waren sind vom Regierungsrat besondere Vorschriften zu erlassen.

Lagerung,
Verarbeitung
und Transport

VI. Feuerschau

Art. 58

Die Gemeinderäte sind für die Durchführung der Feuerschau verantwortlich.

Verantwortlich-
keit

Art. 59

In jeder Gemeinde sind durch den Gemeinderat mindestens zwei sachverständige Feuerschauer zu bestellen. Die Feuerschauer sind dem Gemeinderat unterstellt.

Organe der
Feuerschau

Deren Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Als Feuerschauer wird nur anerkannt, wer im Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen genügende Kenntnisse besitzt und einen kant. Feuerschauer-Instruktionskurs mit Erfolg bestanden hat.

Der Regierungsrat wird Experten bezeichnen, die von den Gemeinden in besondern Fällen zur Begutachtung beigezogen werden können.

Art. 60

Die Feuerschau hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

Obliegenheiten

- a) Kontrolle über die Befolgung der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften;
- b) Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen;
- c) Kontrolle über Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Waren;
- d) Kontrolle über Einstellräume für Motorfahrzeuge;
- e) Kontrolle über Oeltankanlagen.

Diese Kontrollen sind vor allem auch bei Neu- und Umbauten auszuüben.

Art. 61

Zeitpunkt der Durchführung	Die Feuerschau hat bei Neu- und Umbauten erstmals nach Fertigstellung des Rohbaues, im übrigen mindestens einmal jährlich, und zwar rechtzeitig vor Beginn der Heizperiode zu erfolgen.
Entschädigung	Der Landrat setzt die Entschädigung der Feuerschauer fest. Die Kosten trägt die Gebäudeversicherungsanstalt. Feuergefährliche oder vorschriftswidrige Einrichtungen sind dem Gemeinderat und der Polizeidirektion ungesäumt anzuzeigen.

Art. 62

Mängelbehebung	Der Gemeinderat hat sofort, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, den Gebäudeeigentümer beziehungsweise den Mieter schriftlich aufzufordern, die festgestellten Mängel zu beheben oder beseitigen zu lassen. Die Behebung der Mängel ist nach Ablauf der Frist zu prüfen. Nicht behobene Mängel sind der Polizeidirektion unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Kommt der Pflichtige den getroffenen Anordnungen nicht nach, so hat der Gemeinderat die Mängel auf dessen Kosten beheben zu lassen.
----------------	---

VII. Kaminfegerwesen

Art. 63

Unterstellung	Die Kaminfeger unterstehen der Aufsicht der Gemeinderäte.
---------------	---

Art. 64

Kehrordnung	Die Kaminfeger sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchkammern, Kamine und andern Rauchabzugsanlagen nach der in der Vollziehungsverordnung näher bestimmten Kehrordnung sorgfältig und gründlich zu reinigen. Industrielle Feuerungsanlagen können auch durch andere Fachleute gereinigt werden. Die Gemeinden haben sich jedoch davon zu überzeugen, daß diese Reinigung zeitgerecht vorgenommen wird.
Lohntarif	Der Landrat stellt für die Kaminfegerarbeiten einen Lohntarif auf.

Art. 65

Wahlbehörde	Die Wahl der Kaminfeger erfolgt durch die Gemeinderäte. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat, nach Rücksprache mit den Gemeindebehörden, eine kreisweise Zuteilung von Gemeinden an die Kaminfeger anordnen.
Wählbarkeit	Als Kaminfeger wählbar sind nur Bewerber, die sich über eine mit Erfolg bestandene Berufslehre mit Abschlußprüfung ausweisen können.

Art. 66

Mängelbehebung	Der Kaminfeger hat vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustände dem Gemeinderat und der Polizeidirektion ohne Verzug schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat den Gebäudeeigentümer oder Mieter zur Behebung der Mängel schriftlich aufzufordern.
----------------	--

Art. 67

Ausbrennen der Kamine	Das Ausbrennen der Kamine darf nur nach Anzeige an die Polizeidirektion durch den zuständigen Kaminfeger erfolgen, unter Beobachtung der nötigen Schutzmaßnahmen.
-----------------------	---

VIII. Feuerlöschwesen

A. Feuerwehrpflicht

Art. 68

Jeder männliche Einwohner ist vom 18. bis und mit dem 60. Altersjahr feuerwehrpflichtig.
Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt

- a) durch aktive Dienstpflicht
- b) durch Ersatzpflicht.

Für außerordentliche Zeiten ist der Regierungsrat ermächtigt, die Dienstpflicht vom 15. bis und mit dem 65. Altersjahr auszudehnen.

Feuerwehrpflicht
Dienstpflicht
Ersatzpflicht
Außerordentliche Dienstpflicht

Art. 69

Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

Die Mitglieder des Regierungsrates sowie der Ratsschreiber,
Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiber,
die Geistlichen,
das Personal des Verhörarnes und die Polizisten.

Von der Dienstpflicht sind befreit:

Personen, die wegen Gebrechen keinen Feuerwehrdienst leisten können.

Pflichtbefreiung

Art. 70

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, den kantonalen Vorschriften entsprechende und den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehrordnungen zu erlassen. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie sind dabei im besonderen ermächtigt, die obere Altersgrenze für die Feuerwehrpflicht herabzusetzen und die untere zu erhöhen.

Die Gemeindefeuerwehrordnung bestimmt Bestand und Gliederung der Feuerwehr und die allgemeinen Dienstpflichten. Sie umschreibt die Rechte und Pflichten der Feuerwehrkommission und der oberen Feuerwehrchargen. Sie stellt Vorschriften auf über das Feuerwehrmaterial, über Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehrmannschaft, über Uebungs- und Branddienst, sowie über Ahndung von Pflichtverletzungen.

Feuerwehrordnung

Inhalt der Verordnung

Art. 71

Auf Grund der Gemeindefeuerwehrordnung haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Der Regierungsrat ordnet die nötigen Feuerwehr-Instruktionskurse an, welche durch die Gemeinden in der verlangten Stärke zu beschicken sind. Die Kosten der Kurse trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Gemeinden sind pflichtig, die bei der Feuerwehr eingeteilten Mannschaften bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins gegen Unfälle und Erkrankungen, die als Folgen des Feuerwehrdienstes eintreten, zu versichern. Die Kosten trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Organisation der Feuerwehr

Versicherung der Feuerwehrmannschaften

Art. 72

Die Hydranten- und Rettungsabteilungen haben jährlich mindestens 6 Uebungen von zweistündiger Dauer, die Mannschaft der Handdruckspritzen- und Wachtabteilungen mindestens eine solche Uebung zu bestehen.

Wer bei einer Abteilung der Feuerwehr, die jährlich wenigstens 6 Uebungen durchführt, während 25 Jahren Dienst geleistet hat, ist von der weitem Dienst- und Ersatzpflicht befreit. Es steht den Gemeinden frei, Feuerwehrmänner, die in einer solchen Abteilung während 20 Jahren Dienst geleistet haben, zu entlassen.

Dienstleistung

Geleistete Dienstjahre sind beim Wohnortwechsel anzurechnen.

Feuerwehrpflichtige, die während wenigstens 10 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben und wegen Krankheit oder Unfall keinen Dienst mehr leisten können, haben die Hälfte des Pflichtersatzes zu bezahlen.

Art. 73

Pflichtersatz-
steuer

Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer beträgt jährlich Fr. 5.— bis 30.— und muß bis zum Austritt aus der Feuerwehrpflicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt die Klassen, in welche die Ersatzpflichtigen nach Maßgabe ihres steuerbaren Erwerbes und Vermögens einzureihen sind.

Der Gemeinderat nimmt die Veranlagung vor. Die gemäß Art. 69, Abs. 2, von der Dienstpflicht befreiten Personen sind ebenfalls ersatzpflichtig.

Bei drückenden Verhältnissen kann der Ersatzpflichtige vom Gemeinderat von der Leistung der Ersatzsteuer befreit werden.

Verwendung
des Ertrages

Der Ertrag der Pflichtersatzsteuer ist wie folgt zu verwenden:

- a) für die Bekleidung der Feuerwehrmänner;
- b) für Entschädigungen bei besondern Dienstleistungen;
- c) für die Anschaffung und den Unterhalt von Feuerwehrmaterial;
- d) für Leistungen an die Feuerwehr.

Einsatz zur Hilfeleistung

Art. 74

Unterstellung

Ueber Maßnahmen bei Brandfällen in der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat als letzte Instanz. Seinen Weisungen haben sich sämtliche auf dem Brandplatz anwesenden Feuerwehren zu unterziehen.

Die Feuerwehren der Gemeinden sind zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Zur Hilfeleistung bei Brandfällen am Orte selbst können neben der Feuerwehr auch die nicht zum aktiven Dienst eingeteilten Bewohner befohlen werden.

Haftpflicht für
Unfälle oder
Erkrankung nicht
eingeteilter
Personen

Erleiden diese Personen bei einer solchen Hilfeleistung einen Unfall oder erkranken sie dabei, haftet die Gebäudeversicherungsanstalt für die Folgen.

Die gleiche Haftpflicht besteht für die nicht eingeteilten Personen, die vor dem Eintreffen der Feuerwehr bei Brandfällen die erste Hilfe leisten und dabei verunglücken oder erkranken.

Die Entschädigung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins maßgebend sind.

Aufgebote

Die Gemeinderäte sind berechtigt, die Feuerwehr auch bei Naturereignissen und zum Ordnungsdienst aufzubieten.

Art. 75

Auszeichnung

Personen, die sich bei einem Brandfalle oder bei Naturereignissen, namentlich bei Rettung von Menschenleben durch Mut und Hingebung besonders hervorgetan haben, erhalten eine Auszeichnung und eine Belohnung.

Diese wird durch die Polizeidirektion festgesetzt.

Die Gebäudeversicherungsanstalt trägt $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ des Betrages.

Art. 76

Kostentragung

Die Kosten der Hilfeleistung bei Brandfällen und Naturereignissen sind stets von der Gemeinde zu tragen, welche die Hilfe geleistet hat.

Löscheinrichtungen und Gerätschaften

Art. 77

Die Gemeinden haben für die Erstellung und den Unterhalt geeigneter und ausreichender Wasserbezugsorte zu sorgen.

Wasserbezugs-
orte
Gerätschaften

Alljährlich wenigstens einmal haben sie das Hydrantennetz auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

Die Gemeinden sind pflichtig, einen genügenden Bestand an Lösch- und Rettungsgerätschaften zu halten und für deren zweckmäßige Unterbringung und deren Unterhalt zu sorgen.

Die Gemeinden sind berechtigt, für abgelegene Gebäude die Haltung von Feuerlöscheinrichtungen vorzuschreiben.

Die Besitzer von Pferden und Motorfahrzeugen jeder Art können zur Stellung ihrer Pferde und Fahrzeuge samt Führer im Uebungs- und Branddienst sowie bei Naturereignissen verpflichtet werden.

Requisitionen

Die Betriebskosten fallen zu Lasten der Gemeinden.

Für Schäden, die bei Brandfällen und Naturereignissen an Pferden und Fahrzeugen entstehen, haftet die kant. Gebäudeversicherungsanstalt.

B. Beitragsleistung an das Feuerlösch- und Wachtwesen

Art. 78

Für das Feuerlöschwesen sind zu verwenden:

- a) die jährlichen Beiträge der staatlichen Mobilversicherungsanstalt;
- b) die Feuerlöschbeiträge des interkantonalen Rückversicherungsverbandes in Bern;
- c) die an die kant. Gebäudeversicherungsanstalt zu leistenden jährlichen Beiträge der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften;
- d) ein jährlicher Beitrag der kant. Gebäudeversicherungsanstalt bis zum Betrage von höchstens $\frac{1}{4}$ der Prämieinnahmen.

Leistung der
Brandversiche-
rungsanstalten

Art. 79

Es werden folgende Beiträge verabfolgt:

- a) 40 % der Nettokosten der von den Gemeinden und Korporationen zu erstellenden Hydranten samt Wasserfassung und Zuleitung sowie der zur Speisung von Feuerspritzen dienenden, neu zu erstellenden Wassersammler;
- b) 50 % der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Anschaffung der notwendigen Feuerwehrgeschäften und Ausrüstungsgegenstände;
- c) 40 % der Erstellungskosten für Gebäude, welche von den Gemeinden zum Zwecke der Unterbringung von Feuerwehrgeschäften errichtet oder erweitert werden;
- d) Fr. 400.— bis 800.— jährlich an die Kosten, welche den Gemeinden aus der Anstellung eines oder mehrerer Nachtwächter, gemäß Art. 82 des Gesetzes, erwachsen.

Höhe der Bei-
tragsleistungen

Art. 80

Die Gewährung der in Art. 79 bezeichneten Beiträge erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Für die unter lit. a und c genannten Beiträge sind vor Beginn der Arbeiten die bezüglichen Pläne mit Kostenvoranschlägen dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen.
2. Für die unter lit. b genannten Beiträge ist vor der Anschaffung ein begründetes Gesuch an die Polizeidirektion zu richten.
3. Die Ausrichtung größerer Beiträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Bedingungen für
die Ausrichtung
der Beiträge

Art. 81

Grundsätze zur
Förderung des
Feuerlösch-
wesens

Ueber die Grundsätze, welche bei der Erstellung von Hydranten und Wassersammlern, bei Anschaffung von Feuerwehrgerätschaften und -requisiten, bei Errichtung und Erweiterung von Gebäude zur Aufnahme dieser Gerätschaften und für die Beitragsgewährung beobachtet werden müssen, erläßt der Regierungsrat eine besondere Verordnung.

C. Wachtwesen

Art. 82

Nachtwachen
Andere Wachen

Die Gemeinden sind befugt, je nach Bedarf für ihre Ortschaft Nachtwächter anzustellen.
Bei starkem Föhnwind und andauernder großer Kälte haben die Gemeinderäte Wachen anzubieten.

IX. Rekursverfahren

Art. 83

Rekurs

Gegen alle Verfügungen der Gemeinderäte kann binnen 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Polizeidirektion Rekurs ergriffen werden.

Gegen alle Entscheide der Polizeidirektion kann binnen 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Regierungsrat rekuriert werden.

X. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Art. 84

Straf-
bestimmungen

Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom zuständigen Richter mit Geldbußen bestraft.
Diese betragen Fr. 10.— bis 1000.—.

Art. 85

Vollziehungs-
verordnung

Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung. Er ist auch ermächtigt, besondere Verordnungen zu erlassen:

- a) über die Errichtung und den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern;
- b) über die Einrichtung von Garagen und Einstellräumen für Motorfahrzeuge jeglicher Art.

Bau- und
Ausführungs-
vorschriften

Der Regierungsrat ist ermächtigt, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende feuerpolizeiliche Bau- und Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 86

Inkrafttreten

Der Landrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Vollzug

Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt. Er ist ermächtigt, den Vollzug ganz oder teilweise einer Direktion zu übertragen.

Art. 87

Aufhebung bis-
heriger Gesetze
und
Bestimmungen

Durch dieses Gesetz sind alle damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Inbesondere:

Gesetz über die Feuerpolizei, LG 3. Mai 1931.	LB V 219/25
Gesetz über Dach- und Wandbelag für Gebäude, LG 6. Mai 1928.	V 237/38
Gesetz betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, LG 2. Mai 1920.	II 147/48
Gesetz betr. den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und demselben verwandter Stoffe, LR 20. April 1886.	II 160/61
Gesetz betr. Kalzium-Karbid und Azetylen, LR 14. Juni 1899.	II 162/64
Kant. Verordnung betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten, 14. Juni 1901.	LB II 169
Aenderung der Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten, RR 28. Mai 1925.	LB V 239
§ 9 des Gesetzes betr. die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften.	LB I 309
Aenderung des § 1, lit. a, des Gesetzes betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, LG 8. Mai 1938.	Nachträge zum Landsbuch II 71
Beschluß betr. Ergänzung des § 13 des Feuerpolizeigesetzes, LG 6. Mai 1945.	IX 514
Beschluß auf Abänderung von § 1, lit. d, des Gesetzes betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, LG 2. Mai 1948.	XII 708
Revision der §§ 10 und 26 des Gesetzes betr. die Feuerpolizei, LG 1. Mai 1949.	XIII 754
Beschluß betr. Ergänzung von § 10 des Gesetzes über die Feuerpolizei, LG 7. Mai 1950.	XIV 797

Jacques Müller, Glarus, Präsident des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, stellt zu Art. 73 den Antrag, die Feuerwehrpflichtersatzsteuer von Fr. 5.-- bis Fr. 30.-- auf Fr. 5.-- bis Fr. 50.-- zu erhöhen, wobei vom 45. Altersjahr an nur noch die Hälfte zu bezahlen sei. Er macht aufmerksam auf die weitgehenden Pflichten der Feuerwehrleute, so dass eine kleine Erhöhung des Maximums gerechtfertigt sei.

Fritz Grimm, Hafnermeister, Glarus, stellt Abänderungsanträge zu den Art. 33 und 35.

In Bezug auf Art. 33 möchte er, dass an die Umbaukosten sämtlicher feuergefährlicher Kamine in Wohnhäusern einmalige Beiträge von 40% zu Lasten der Gebäudeversicherung entrichtet werden und nicht nur an solche, die vor dem Jahre 1907 erstellt wurden.

Art. 35 soll folgende Fassung erhalten: "Der Abstand von Innenkant Rauchabzug bis zu allem brennbaren Material hat mindestens 18 cm zu betragen".

Hans Gallati, Schulverwalter, Näfels, beantragt der Landsgemeinde, den letzten Absatz von Art. 69 zu streichen. Dieser sieht die Befreiung von Personen, die wegen Gebrechen keinen Feuerwehrdienst leisten können, von der Dienstpflicht vor. Er ist der Ansicht, dass Gebrechliche nicht nur von der Dienstpflicht, sondern auch von der Feuerwehrpflichtersatzsteuer zu befreien seien.

Gerold Guggenbühl und Mathias Jenni, Glarus, empfehlen Annahme des Entwurfes, wie er vom Landrat der Landsgemeinde unterbreitet worden ist. Die Annahme des Antrages Grimm würde der Gebäudeversicherung erhebliche Kosten bringen, während der Antrag Gallati einen Ausfall bei der Feuerwehrsteuer zur Folge hätte.

In der Eventualabstimmung werden alle gestellten Anträge gegenüber der Vorlage des Landrates abgelehnt. Hierauf wird der Vorlage ohne Abänderung durch den Souverän beigespflichtet.

§ 6

Verlängerung der Bannung der 4 Wildasyle

Da am 31. August 1956 die fünfjährige Bannungsdauer der eidg. Jagdbannbezirke abläuft, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, die Jagdbannbezirke Kärpfstock, Schilt, Glärnisch im bisherigen Umfange und Rautitros mit folgenden neuen Grenzen:

Siehe Beilage

Beschluß betr. die Verlängerung der Bannung der vier Wildasyle

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Der Freiberg Kärpfstock und die Wildasyle Glärnisch und Schilt im bisherigen Umfange sowie Rautitros mit folgenden neuen Grenzen:

«Vom östlichen Ufer des Obersees der Alpmauer entlang, welche die Rinderweid vom Ochsenberg trennt, aufwärts bis zum Kratzernkopf, von dort dem Weglein entlang zum Kratzernboden, von hier an den Fuß der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier bezeichnet durch ein großes rotes Kreuz am Felsen. Dem Fuß der Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furkel am Uebergang zum Wiggisalpeli (P. 1599). Von dieser Furkel über die obersten Gräte der Wiggisfelswände, das heißt über Rautispitz (P. 2283,0) zum Signalpunkt 2282; von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Gumenstock-Schijen bis zum Stich, von hier der Alpmauer und den roten Markierkreuzen nach bis zum Lachenbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit einem roten Kreuz bezeichnet. *Von diesem Felsblock an dem Weg nach Sulz entlang bis zur Quelle des Sulzbaches bei den Hütten von Sulz. Dem Sulzbach nach bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Lachenbach und dem Bach nach bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zur Alpmauer am östlichen Ufer des Sees*» werden für weitere 5 Jahre, d. h. für die Zeit vom 1. September 1956 bis 31. August 1961 gebannt.

wiederum für die Dauer von 5 Jahren zu bannen.

Diesem Antrag wird seitens der Landsgemeinde zugestimmt.

§ 7

Aenderung der Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften
betreffend den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

Ein Bürger stellt zu Händen des Memorials 1956 den Antrag, die Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften betr. den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wie folgt abzuändern:

Siehe Beilage

«Die Fahrzeugtaxen für Anhänger sind abzuändern. Die Taxen sind nach dem Gewicht der Anhänger zu erheben. Dieselben sind nach Gewicht in mindestens drei Preiskategorien einzuteilen. Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft. Die Festlegung der Taxen überläßt der Unterzeichnete dem Regierungsrat.»

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die heutigen Vorschriften ungerecht seien, indem der Kleine nicht nur gleichviel, sondern sogar das Doppelte des Grossen bezahle.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

**Beschluß betr. die Aenderung des Vollziehungsgesetzes
zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
vom 7. Mai 1933 mit Abänderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

§ 6, Ziff. 5 jeder Anhänger:

- a) an leichte Motorwagen der Kategorie A und B mit Ausnahme der Jeeps ohne Rücksicht auf das Ladegewicht Fr. 50.—;
- b) an schwere Motorwagen und Traktoren sowie an Jeeps auf je 500 kg Nutzlast oder Bruchteile hievon Fr. 50.—, höchstens aber Fr. 300.—.
Uebrige Bestimmung unverändert.

§ 6bis, Absatz 6 (neu): Für Anhänger wird ebenfalls eine Wechselnummer abgegeben. Ein und demselben Halter wird pro Zugwagen nur ein Wechselschild abgegeben. Für jeden Wechselschild ist die Steuer nur vom höher taxierten Fahrzeug zu erheben.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde diskussionslos zu.

§ 8

Aenderung von § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz.

Seitens der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Kantonalen Gewerkschaftskartells wurde zu Handen des Memorials beantragt, den § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz vom 4. Mai 1947 wie folgt abzuändern:

§ 5: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens:

- a) bisherige Fassung;
- b) laut Beschluß der Landsgemeinde 1954;
- c) 52 Stunden für das Verkaufspersonal der Detailgeschäfte, sowie für die Kundenarbeiter;
- d) Die Arbeitszeit der Chauffeure richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr;
- e) Die Arbeits- und Präsenzzeit des Coiffeurpersonals beträgt nach Abzug des freien halben Tages wöchentlich höchstens 54 Stunden in städtischen und halbstädtischen und 58 Stunden in ländlichen Verhältnissen. Als ländliche Ortschaften gelten diejenigen, die im Ortsverzeichnis der AHV-Uebergangsrentenordnung als solche bezeichnet sind;
- f) 56 Stunden für die Arbeiter der Lebens- und Genußmittelgeschäfte (bisherige Fassung);
- g) für Pflegeanstalten und Spitäler usw. ...

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde dem folgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluß betr. Aenderung des § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz
vom 4. Mai 1947 und Abänderung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens:

- a) 48 Stunden für alle ständig, provisorisch oder aushilfsweise beschäftigten Beamten, Angestellten, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre aller öffentlichen und privaten Betriebe, Anstalten und Verwaltungen, mit Ausnahme der unter b—e hiernach genannten Arbeitnehmer;
- b) wie bisher;
- c) 52 Stunden für das Verkaufspersonal der Detailgeschäfte, sowie für die Kundenarbeiter;
- d) Die Arbeits- und Präsenzzeit des Coiffeurpersonals beträgt nach Abzug des freien Halbtages wöchentlich höchstens 54 Stunden in städtischen und halbstädtischen, und 58 Stunden in ländlichen Verhältnissen. Als ländliche Ortschaften gelten diejenigen, die im frühern Ortsverzeichnis der AHV-Uebergangsrentenordnung als solche bezeichnet sind;
- e) wie bisher lit. d;
- f) wie bisher lit. e.

Diesem Antrag wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 9

Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss

Mit der Aenderung dieses Gesetzes befassen sich zwei Anträge. Einmal hat die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Kantonale Gewerkschaftskartell eine Revision des § 9 vorgeschlagen. Der Schlusssatz von Abs. 5 mit dem Wortlaut: "Ebenso können sie den Ladenschluss an einem Wochennachmittag bewilligen" soll gestrichen werden. Der § 9 sei dagegen durch einen neuen Abs. 6 zu ergänzen mit folgendem Wortlaut: "Die Detailgeschäfte müssen einheitlich an einem bestimmten Wochentag ab 1230 Uhr geschlossen sein."

Andererseits beantragen zwei Stimmbürger aus Braunwald eine Ergänzung zu § 4, nämlich: "Das Offenhalten aller Verkaufsläden an den Sonntagen während der Zeit vom ersten Sonntag nach Weihnachten bis zum 15. März und vom 15. Juni bis zum 15. September jeweils bis 1700 Uhr in der Gemeinde Braunwald."

Nachdem die interessierten Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen worden sind, beantragt der Landrat der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. die Aenderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

§ 9 Abs. 3 (neu):

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für ausgesprochene Fremdenverkehrsgebiete das Offenhalten von Verkaufsläden an den allgemeinen Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Er setzt die Bedingungen und die Oeffnungszeiten fest.

§ 9: Der letzte Satz von Absatz 5 wird gestrichen und ersetzt wie folgt:

Die Detailgeschäfte müssen wöchentlich an einem halben Wochentag geschlossen sein. Den Milchzentralen ist an diesem halben Wochentag während höchstens 1½ Stunden der Verkauf von Milch und Milchprodukten gestattet. Diese Ladenschlußbestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn in eine Woche ein gesetzlicher Feiertag fällt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Fremdenverkehrsgebiete Ausnahmen zu bewilligen.

Diesem Antrag wird seitens der Landsgemeinde oppositionslos zugestimmt.

§ 10

Aenderung des Feriengesetzes

Die Demokratische- und Arbeiterpartei reichte einen Memorialsantrag auf Revision des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien ein, wie folgt:

Antrag auf Revision des Gesetzes über die Gewährung von Ferien (Feriengesetz) vom 4. Mai 1947.
§ 4 (Abs. 1) ... in jedem Dienstjahr eine bezahlte zusammenhängende (das Wort «zusammenhängende» soll gestrichen werden, weil unnötig; s. § 8, Abs. 2) Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

jetzige Fassung:

- a) 6 Arbeitstage während der ersten Dienstjahre
- b) 9 Arbeitstage vom 6. bis zum 10. Dienstjahr
- c) 12 Arbeitstage vom 11. Dienstjahre an.

Antrag:

- a) wie bisher
- b) wie bisher
- c) 12 Arbeitstage vom 11. bis 25. Dienstjahre oder vom 35. Altersjahre an
- d) 18 Arbeitstage vom 26. Dienstjahre oder vom 50. Altersjahre an.

Abs. 2 (neu):

Arbeitnehmer, welche nur ausgesprochene Hilfsarbeiten unter dem Normal- oder Tariflohn verrichten oder keine dauernde Aufenthaltsbewilligung haben, können nur Ferien nach a—c beanspruchen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Annahme des folgenden Beschlusses-entwurfes:

Beschluß betr. die Aenderung des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien, vom 4. Mai 1947

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

§ 4: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, auf welchen dieses Gesetz Anwendung findet und der im betreffenden Betrieb, Beruf oder sonstigen Dienstverhältnis während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit das ganze Jahr dauernd beschäftigt ist, in jedem Dienstjahr eine bezahlte zusammenhängende Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- a) 6 Arbeitstage während der ersten 5 Dienstjahre;
- b) 9 Arbeitstage vom 6. bis 10. Dienstjahr;
- c) 12 Arbeitstage vom 11. bis 25. Dienstjahr;
- d) 18 Arbeitstage vom 26. Dienstjahr an.

Michael Beglinger, Landrat, Mollis, stellt zu lit. c und d folgenden Abänderungs-Antrag:

- c) 12 Arbeitstage vom 11. bis 25. Dienstjahre oder bei einer Dienstdauer von mindestens 5 Jahren vom 35. Altersjahr an;
- d) 18 Arbeitstage vom 26. Dienstjahre oder bei einer Dienstdauer von mindestens 5 Jahren vom 50. Altersjahr an.

Er verweist dabei auf einige Beispiele aus der Praxis und begründet die Vorteile seines Antrages.

Jos. Itten, Niederurnen, unterstützt die Ausführungen von Landrat Michael Beglinger. Das Gesetz sei, so führt er aus, nicht wegen den fortschrittlichen Arbeitgebern, sondern wegen den andern zu erlassen.

Jakob Weber - Hinder, macht einige Bemerkungen sozialpolitischer Art, besonders über Weihnachtzulagen und unterstützt im übrigen die Vorredner.

Martin Brunner, Papierarbeiter, Glarus, beantragt folgende Fassung des § 4:

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, auf welchen dieses Gesetz Anwendung findet und der im betreffenden Betrieb, Beruf oder sonstigen Dienstverhältnis während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit das ganze Jahr dauernd beschäftigt ist, in jedem Dienstjahr eine bezahlte Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- | | |
|--|-----------------|
| a) vom 1. bis 5. Dienstjahr | 6 Arbeitstage |
| b) vom 6. " 10. " " | 9 " " |
| c) vom 11. " 15. " " | 12 " " |
| d) vom 16. " 20. " " | 15 " " |
| e) vom 21. Dienstjahr an, bzw. nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach 10 Dienstjahren | 18 Arbeitstage. |

In der Eventualabstimmung obsiegt der Antrag Brunner gegenüber demjenigen von Landrat Michael Beglinger und in der Hauptabstimmung stimmt die Landsgemeinde dem Antrag Brunner vor demjenigen von Regierungsrat und Landrat zu.

§ 11

Leistung eines Beitrages für das Jahr 1956
an das Sanatorium Braunwald.

Der Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zu Handen des diesjährigen Memorials den Antrag, es sei an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für das Jahr 1956 wiederum ein Landesbeitrag von Fr. 70'000.-- auszurichten.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde diesem Begehren zu entsprechen.

Die Landsgemeinde beschliesst oppositionslos dem Sanatorium Braunwald für das Jahr 1956 einen Betrag von Fr. 70'000.-- an die Betriebskosten auszurichten.

§ 12

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen.

Der Landsgemeinde 1956 sind insgesamt 5 Memorialsanträge mit dem Begehren auf Aenderung des Steuergesetzes unterbreitet worden, nämlich:

1. *Antrag des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei*
«Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1957 eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzubereiten, wobei eine Milderung der Steueransätze für Einkommen unter Fr. 12 000.— und Vermögen bis Fr. 100 000.— zu berücksichtigen ist. — Als Uebergangslösung schlagen wir vor, daß an Stelle der prozentualen Reduktion ein Steuerrabatt gewährt werden soll, der insbesondere die kleinen Vermögen bis zu Fr. 100 000.— und die Einkommen bis zu Fr. 12 000.— vermehrt berücksichtigt.
2. *Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei*
Revision von § 33 des Steuergesetzes. § 33 soll heißen:
Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht —
f) «Bei den Arbeitnehmern 5 % des Haupterwerbes gemäß Lohnausweis für die mit dem Erwerb verbundenen allgemeinen Unkosten, höchstens aber Fr. 600.—. Höhere Unkosten sind zu begründen und zu beweisen.»
3. *Antrag der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung*
§ 35, zweiter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen sei zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:
«Der Erwerb minderjähriger Kinder wird gesondert veranlagt.»
4. *Antrag eines Bürgers auf Aenderung von § 34 Steuergesetz*
§ 34 solle in dem Sinne geändert werden, daß vom dritten Kinde an der Abzug pro Kind auf Fr. 800 bis 1000.— erhöht werden solle.
5. *Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei*
In § 17 des kantonalen Steuergesetzes sei der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: «Doch dürfen kotierte Werttitel und Sparheftguthaben nicht höher bewertet werden, als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspricht, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2 % einzusetzen ist.»

Da eine materielle Behandlung der fünf Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1956 nicht möglich war und eine Auswirkung gestützt auf § 59 des Steuergesetzes ohnehin erst im Jahre 1957 wirksam würde, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, die Beschlussfassung über die 5 Memorialsanträge auf Revision des Steuergesetzes auf die Landsgemeinde 1957 zu verschieben.

Diesem Antrag wird seitens der Landsgemeinde stillschweigend beigeplichtet.

§ 13

Revision des kantonalen Wasserrechtes

Zwei Stimmberechtigte stellten zu Handen der Landsgemeinde den Antrag, es sei das heute geltende kantonale Wasserrecht auf neue Grundlagen zu stellen und es sei einer kommenden Landsgemeinde eine Vorlage zu unterbreiten mit folgender Zielsetzung:

1. Das Wasserrecht an Quellbächen, Flüssen und Seen wird in den Besitz des Kantons übergeführt und wird öffentliches Recht.
2. Ausgenommen ist nachgewiesener Privatbesitz von Wasserkraft, die heute durch Wasserwerkanlagen ausgenützt wird.
3. Der Uferschutz an den öffentlichen Gewässern wird vom Kanton und den Gemeinden übernommen, in deren Gemarkung das Gewässer liegt. Im Gesetz ist der Kostenbeitrag der Gemeinden maximal zu begrenzen (z. B. 10 %). Liegt es im Interesse einer größeren Gewässerkorrektion, an deren Strecke privates Wasserrecht liegt, ist diesen Eigentümern Gelegenheit zu bieten, gegen Entschädigungen ihre Uferschutzpflicht in das Projekt einzugliedern.
4. Sämtliche Einnahmen an Gebühren, Wasserzinsen und Wasserwerksteuern, die eingehen durch den Bau neuer Wasserkraftanlagen, werden einem kantonalen Wasserbaufonds zugewiesen und dürfen nur Verwendung finden für Uferschutzmaßnahmen.
5. Werden diese Zielsetzungen durch die Landsgemeinde angenommen, so hat der Landrat das heutige Wasserrechtsgesetz sinngemäß zu revidieren und einer kommenden Landsgemeinde vorzulegen.

Nachdem schon die im Jahre 1947 eingeholten Gutachten von Dr. Hans Trümpy, Ennenda und Prof. Dr. Peter Liver, Bern, übereinstimmend zur Ansicht gelangten, dass eine Revision des kantonalen Wasserrechtes nicht zu empfehlen sei und dass die bestehenden Vorschriften als eine sorgfältige und umsichtige gesetzgeberische Leistung anerkannt werden müsse, kamen Regierungsrat und Landrat zur Auffassung, dass der Antrag grundsätzlich abzulehnen sei.

Um jedoch Härtefälle besonders berücksichtigen zu können und dem Willen der Antragsteller wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, legt der Landrat der Landsgemeinde einen Beschlussesentwurf vor auf

Schaffung eines Spezialkontos für Beihilfe an Uferschutzpflichtige an Flüssen, Bächen, Runsen und Flinsen,

mit folgendem Wortlaut:

1. Zur Unterstützung von Grundeigentümern, die durch wasserbauliche Schutzmassnahmen schwer belastet sind, wird ein besonderes Konto geschaffen. Diesem Konto werden aus den Erträgen der Wasserwerksteuer jährlich Fr. 20'000.--, erstmals aus der Steuer des Jahres 1956, zugewiesen, bis zu einem Bestand von jeweils Fr. 100'000.--.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
3. Ueber die Verwendung erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Paulus Rhyner, Elm, beantragte als Ergänzung der landrätlichen Vorlage und als Zielsetzung zum zukünftigen Einbau ins Wasserrecht, es solle eine Belastungsgrenze festgesetzt werden, in dem Sinne, dass pro Schadenereignis und unter Berücksichtigung der Verhältnisse eine Belastung von über Fr. 1'000.-- pro ha veranlagten Boden nicht mehr vorkommen soll. Wo Häuser resp. ganze Heimwesen miteinbezogen seien, nicht mehr als 1% des Ertragswertes.

Zur Finanzierung und um die nötigen Mittel zur Hand zu haben, soll sich der Kanton bei zukünftigen Kraftwerkbauten nach Möglichkeit beteiligen.

Bernhard Elmer, alt Regierungsrat, Linthal, ergreift als bisheriger Baudirektor das Wort und erklärt, dass dem Memorialsantrag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht habe entsprochen werden können. Regierungsrat und Landrat haben jedoch den guten Willen gezeigt und einen Antrag ausgearbeitet gemäss welchem den Grundeigentümern bei zu starker finanzieller Belastung geholfen werden könne. Eine Aenderung des Wasserrechtes hätte nach den Gutachten von Dr. Hans Trümpy und Prof. Dr. Liver weitgehende Folgen und würde die Uferschutzpflicht doch nicht beseitigen, wie alle Kantone, in denen die Wasserläufe im öffentlichen Eigentum stehen, beweisen. Er empfiehlt der Landsgemeinde dringend, den ursprünglichen Memorialsantrag abzulehnen und der Vorlage, wie sie im Memorial enthalten sei, zuzustimmen.

Thomas Schiesser, Reitimatt, Linthal, empfiehlt der Landsgemeinde dem Antrag von Paulus Rhyner, Elm, zuzustimmen. Durch die Uferbauten werde in Berggebieten die Belastung der Grundeigentümer so gross, dass die Gefahr bestehe, dass die Jungen den Sack packen und abwandern und in andern Berufen Arbeit suchen. Leider könne man den Perimeter nicht erweitern wie man wolle.

Hierauf wird der Antrag Rhyner abgelehnt und die Vorlage des Landrates mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Beschluß betr. Schaffung eines Spezialkontos für Beihilfe an Uferschutzpflichtige an Flüssen, Bächen, Runsen und Flinsen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

1. Zur Unterstützung von Grundeigentümern, die durch wasserbauliche Schutzmaßnahmen schwer belastet sind, wird ein besonderes Konto geschaffen. Diesem Konto werden aus den Erträgen der Wasserwerksteuer jährlich Fr. 20 000.—, erstmals aus der Steuer des Jahres 1956, zugewiesen, bis zu einem Bestand von jeweils Fr. 100 000.—.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
3. Ueber die Verwendung erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

Bau der linksufrigen Walenseestrasse auf dem Gebiete
des Kantons Glarus; Nachtragskreditgesuch.

Nachdem die Landsgemeinde des Jahres 1937 bereits einen Kredit von Fr. 1'500'000.-- für den Bau einer linksufrigen Walenseestrasse bewilligt hatte, das Bauvorhaben aber aus verschiedenen Gründen nicht begonnen werden konnte, musste im Hinblick auf den ständig zunehmenden Motorfahrzeugverkehr und der neuen Möglichkeit, die Strasse auf das heutige Bahntrasse zu verlegen, ein neues, den heutigen Verhältnissen angepasstes Projekt ausgearbeitet werden.

Da die Baukosten seither wesentlich angestiegen sind und das neue Projekt bedeutend grössere Kosten bringt, drängte sich ein Nachtragskreditgesuch auf.

Der Landrat legte der Landsgemeinde 1956 folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

**Beschluß über den Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet
des Kantons Glarus zwischen Niederurnen und der Kantonsgrenze
Glarus—St. Gallen im Tiefenwinkel bei Mühlehorn**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet des Kantons Glarus zwischen Niederurnen und Kantonsgrenze Glarus—St. Gallen zu dem bereits am 2. Mai 1937 bewilligten Kredit von Fr. 1 500 000.— einen weitem Kredit von Fr. 2 900 000.—.
Der Kredit fällt zulasten des Spezialkontos Straßen- und Brückenbau und wird aus den Bundesbeiträgen und dem Nettoerlös der Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen amortisiert.
2. Die endgültige Trassewahl der linksufrigen Walenseestraße und der Anschlußstraße in Niederurnen wird dem Landrat übertragen, nach Vorliegen der endgültigen Entschädigungsforderung der Schweizerischen Bundesbahnen.
3. Die Durchführung des Baues hat gemäß den vom Eidg. Oberbauinspektorat in Bern genehmigten Plänen sowie nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die jährlichen Bauprogramme richten sich nach den bewilligten Baukrediten des Bundes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Hans Zweifel-Schlegel, Landrat, Linthal, warnt die Stimmberechtigten vor einem überstürzten Beschluss über den Bau der Walenseestrasse und beantragt der Landsgemeinde das Geschäft um ein Jahr zu verschieben. Er ist der Auffassung, dass die Ausführung der Walenseestrasse von der Zusicherung einer Nord-Südverbindung aus dem Kanton Glarus abhängig gemacht werden sollte. In der Zwischenzeit sollte der Regierungsrat versuchen, einen höheren Bundesbeitrag und einen Kostenbeitrag der Kantone Zürich und St. Gallen erhältlich zu machen. Er verweist auch auf unsere Kantonsfinanzen, die nicht besonders gut stehen. Auch sollte mit der Ausführung der Walenseestrasse die Frage der Prugelstrasse in Zusammenhang gebracht werden.

Bernhard Elmer, alt Regierungsrat, Linthal, geht mit seinem Mitbürger nicht einig. Er möchte nicht bei den Nachbarkantonen betteln gehen. Wir müssen für diese einmal etwas tun, damit wir in einem andern Falle auf deren Hilfe zählen können. Er verweist dann auf die Wichtigkeit des Baues der Walenseestrasse.

Ernst Kamm, Ruobstein, Mühlehorn, empfiehlt der Landsgemeinde die Vorlage dringend zur Annahme.

Nach diesen Voten stimmt die Landsgemeinde mit grosser Mehrheit dem Antrage des Landrates zu.

Schaffung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde
in Niederurnen.

Einige Stimmberechtigte aus Niederurnen stellten unterm 30. Oktober 1955 einen Memorialsantrag auf Bildung einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

1. Beschluß über die Bildung einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen

In Niederurnen wird eine selbständige römisch-katholische Kirchgemeinde gebildet.

2. Beschluß über die Abänderung von Art. 85 der Kantonsverfassung

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 4. Netstal |
| 2. Oberurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 3. Näfels | 6. Linthal |

Abs. 3: unverändert.

3. Beschluß über die Aenderung von § 64 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 5. Mai 1889

Ab. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 4. Netstal |
| 2. Oberurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 3. Näfels | 6. Linthal |

Abs. 3: unverändert.

4. Der Regierungsrat setzt diesen Beschluß nach Abschluß der finanziellen Auseinandersetzung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberurnen und der neugegründeten römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen in Kraft.

Diesem Antrag wird seitens der Landsgemeinde oppositionslos zugestimmt.

--- § 16 ---

Aenderung der §§ 42 und 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946.

Um das Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus in zwei Punkten dem neuen Schulgesetz anzupassen und die Beamtenschaft in Bezug auf die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall der Lehrerschaft gleichzustellen und vom 51. Altersjahr und mindestens 10 Dienstjahren an eine vierte Ferienwoche einzuführen, unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Antrag zur Annahme:

Beschluß betr. die Aenderung der §§ 42 und 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Die Paragraphen 42 und 48 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 42

Kann ein Staatsbediensteter wegen Krankheit oder Unfall sein Amt nicht ausüben, so darf ihm kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern die Dienstunfähigkeit nicht länger als ein Jahr dauert und nicht grobes Selbstverschulden vorliegt.

Der Regierungsrat bzw. das Obergericht können die Pensionierung des Staatsbediensteten verlangen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als ein Jahr gedauert hat.

§ 48

Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- a) bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr = 2 Wochen
- b) vom 31. Altersjahr bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr und nach mindestens 6 Dienstjahren = 3 Wochen
- c) vom 51. Altersjahr an und nach mindestens 10 Dienstjahren = 4 Wochen

Auch diesem Geschäft wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 17

Einführung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt.

Nachdem bereits die Landsgemeinde 1954 den Regierungsrat ermächtigte, die Vorarbeiten für die Einrichtung einer Abteilung für §Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten an der Kantonalen Krankenanstalt durchzuführen, konnte der Landrat, gestützt auf die getroffenen Vorbereitungen folgenden Antrag zu Handen der Landsgemeinde stellen:

Beschluß betr. Einführung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Die Landsgemeinde beschließt die Errichtung einer Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten an der Kantonalen Krankenanstalt. Sie ermächtigt den Regierungsrat, in das Um- und Ausbauprojekt der Kantonalen Krankenanstalt neben der Augenabteilung auch eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten aufzunehmen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Stimmberechtigten pflichten diesem Antrag diskussionslos zu.

§ 18

Revision des Gemeindegesetzes.

Der Kantonalvorstand der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei des Kantons Glarus stellt zu Handen der Landsgemeinde 1949 folgenden Memorialsantrag:

"Der Landrat wird beauftragt, den ersten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) des Gesetzes über das Gemeindewesen, erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1899, binnen 3 Jahren zu revidieren und der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen. Die revidierte Gesetzesvorlage soll die in der nachstehenden Begründung aufgeführten Gesichtspunkte nach Möglichkeit berücksichtigen."

Der Landrat legt der Landsgemeinde den durch Dr. iur. Alfred Heer, Glarus, bearbeiteten und durch eine landrätliche Kommission vorbereiteten Gesetzesentwurf mit folgendem Wortlaut zur Annahme vor:

Gesetz über das Gemeinwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Erster Abschnitt

A. Gemeindeversammlungen

§ 1

Die Wahl-, Tagwens-, Orts-, Schul-, Armen- oder Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der entsprechenden Gemeinde. Oberstes Organ

§ 2

Jeder stimmberechtigte Angehörige einer Wahlgemeinde, eines Tagwens, einer Orts-, Schul-, Armen- oder Kirchgemeinde des Kantons Glarus hat das Recht, an deren Versammlungen Anträge zu stellen. Die am Versammlungstage selbst gestellten Anträge dürfen indes erst an der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung behandelt werden. Antragstellung

Schriftliche Anträge, welche der betreffenden Vorsteherschaft mindestens 20 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen Versammlung eingereicht werden, sind dieser zur Behandlung zu unterbreiten.

§ 3

Die Versammlungen der in § 2 genannten Tagwen und Gemeinden müssen mindestens 8 Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich angekündigt und in Fällen, wo die Zeit dies nicht gestatten sollte, von Haus zu Haus angesagt werden. Einberufung der Gemeinden

Bei der ordentlichen Einberufung ist das Verzeichnis der Geschäfte, welche an den genannten Versammlungen beraten werden sollen, spätestens 8 Tage vor deren Abhaltung öffentlich bekanntzumachen; falls sie von Haus zu Haus angesagt werden muß, spätestens 2 Tage vor deren Abhaltung. Das Verzeichnis der Geschäfte ist bei der Eröffnung der Versammlung zu verlesen, sofern dies verlangt wird. Geschäftsverzeichnis

§ 4

Die Tagwens-, Ortsgemeinde-, Schul-, Armen- und Kirchgemeindeversammlung muß jährlich mindestens einmal, und zwar im Frühjahr einberufen werden. Die Wahlgemeinde findet statt, so oft vorzunehmende Geschäfte es erfordern. Ordentliche Gemeindeversammlung

Es steht den Gemeinden frei, den Besuch der Versammlungen obligatorisch zu erklären. Obligatorium

§ 5

Außerordentliche Versammlungen können stattfinden: Außerordentliche Gemeindeversammlung

- a) wenn es die Vorsteherschaft (Gemeinderat, Tagwensrat, Schulrat, Armenpflege, Kirchenrat) für notwendig erachtet;
- b) auf das Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Angehörigen einer Gemeinde;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates.

§ 6

Gemeindegesezte und Beschlüsse werden an ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen beraten und erlassen. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Es dürfen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden, um deretwillen die Versammlung einberufen worden ist.

Die Tagwens- und Gemeindeversammlungen sind befugt, alle auf den innern Haushalt und das Gemeinwohl bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen, insoweit diese nicht mit Verfassung, Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Kantons in Widerspruch stehen.

Abänderung von Gesetzen

Einmal erlassene Gesetze dürfen binnen Jahresfrist nicht abgeändert werden, es sei denn, sie würden sich zum offensichtlichen Nachteil der betreffenden Gemeinde auswirken.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für die Gemeindeversammlungen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Stimmberechtigten einer Gemeinde können das Stimmregister während 8 Tagen vor und nach der Versammlung beim Registerführer einsehen.
- b) Die Stimmzähler werden von der Vorsteherschaft ernannt.
- c) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über das zur Verhandlung stehende Geschäft auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluß der Diskussion erkennt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 10.
- d) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch das offene Handmehr. Entscheidend ist das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit. Die nicht Stimmenden fallen außer Betracht.
- e) Bei der Abstimmung haben Anträge auf Rückweisung oder Verschiebung den Vorrang. Wird ein solcher Antrag angenommen, so geht das Geschäft an die Vorsteherschaft zurück; wird er abgelehnt, so kommt der Antrag mit den allfälligen Abänderungsanträgen zur Abstimmung.
- f) Jeder Stimmberechtigte kann das Begehren auf geheime Abstimmung stellen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist eine Urnenabstimmung anzuordnen. Die Vorsteherschaft setzt den Zeitpunkt fest.

§ 8

Rechtswichtige Anträge

Falls an Tagwens- oder Gemeindeversammlungen Anträge gestellt oder Beschlüsse gefaßt werden wollen, welche bestehenden Bundes- oder Landesgesetzen zuwiderlaufen würden, hat der Vorsitzende die Pflicht, eine Abstimmung zu verweigern. Gegen diese Weigerung des Präsidenten steht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

§ 9

Beschwerden

Fallen bei einer Tagwens- oder Gemeindeversammlung Regelwidrigkeiten vor, sei es, daß Nichtstimmberechtigte an der Abstimmung teilgenommen haben und ihre Teilnahme auf die Bildung der Mehrheit eingewirkt hat, sei es, daß durch tumultuarische Vorgänge die Freiheit der Beratung und Abstimmung gestört wurde, steht es in der Befugnis des Regierungsrates, auf erhobene Beschwerde hin die gefaßten Beschlüsse aufzuheben und eine neue Verhandlung sowie Abstimmung anzuordnen. Eine solche Beschwerde, welcher der Regierungsrat aufschiebende Wirkung erteilen kann, muß innert 14 Tagen angehoben werden.

§ 10

Unbefugte Teilnahme

Wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung teilnimmt, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

Ausstand

Wer bei einer Verhandlung persönliches Interesse hat, muß mit seinen Verwandten im ersten und zweiten Grad (Art. 20 ZGB: Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel, Brüder und Schwäger) während derselben in Ausstand treten und darf an der Abstimmung mit diesen Verwandten nicht teilnehmen. Es ist ihm jedoch Gelegenheit zu geben, einen von ihm gestellten Antrag in der Versammlung zu begründen.

Die Zugehörigkeit zu Körperschaften des kantonalen Rechtes (§ 34 EG/ZGB) und zu Vereinen bedingt an sich noch kein persönliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift.

§ 11

Die Wahlen der Mitglieder des Landrates und des Gemeinderates finden in allen Gemeinden durch geheime Abstimmung statt. Den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen bestimmt der Regierungsrat.

Geheime Abstimmungen

Die Gemeinden sind befugt, durch Mehrheitsbeschluß auch für die übrigen von ihnen vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen die geheime Stimmabgabe überhaupt oder von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Bei Anwendung des geheimen Verfahrens bei Wahlen und bei Abstimmungen über Sachgeschäfte kommt § 10, Abs. 2, nicht zur Anwendung.

Der Landrat erläßt ein Reglement über das bei geheimen Abstimmungen zu befolgende Verfahren.

§ 12

Ausnahmsweise kann ein einzelner Gemeindebeschluß auch derart gefaßt und erlassen werden, daß der Antrag des einstimmigen Gemeinderates öffentlich bekanntgegeben und den Stimmberechtigten eine Einsprachefrist von 14 Tagen eingeräumt wird. Wird während dieser Zeit von wenigstens 10 Stimmberechtigten die Ansetzung einer Gemeindeversammlung verlangt, so ist der Antrag des Gemeinderates der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Stillschweigende Beschlussfassung

B. Vorsteherschaften

§ 13

Die Vorsteherschaften vollziehen alle von den betreffenden Versammlungen erlassenen Gesetze und gefaßten Beschlüsse sowie auch die von den Kantonsbehörden an sie gelangenden Aufträge und Verordnungen.

Zuständigkeit

§ 14

Mitglieder der Vorsteherschaften sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der Beteiligten erfordert.

Geheimhaltung

§ 15

Der Tagwens- oder Gemeindeversammlung ist alljährlich von der Vorsteherschaft ein Bericht über sämtliche Verwaltungen abzustatten; ebenso hat sie alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben und den Kapitalbestand der Tagwens- bzw. Gemeindegüter öffentlich Rechnung abzulegen.

Verwaltungsbericht und Jahresrechnung

Der Tagwens- oder Gemeindeversammlung steht die Genehmigung oder Zurückweisung der Verwaltungsrechnungen zu.

Die Verwaltungsrechnungen sind von den Verwaltern der Vorsteherschaft zur Prüfung vorzulegen. Die Vorsteherschaft wählt zwei oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche mit dem Rechnungssteller in keinem der in § 18 bezeichneten Verwandtschaftsgrade stehen dürfen.

Die abgelegten Berichte und Rechnungen sind mit den genauen Summen im Protokoll vorzumerken.

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich einmal einen Untersuch der Wertschriften und Bürgscheine und der Art ihrer Aufbewahrung und mindestens einmal unangemeldet einen Kassensturz vorzunehmen und der Vorsteherschaft vom Ergebnis unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

Rechnungsrevisoren

§ 16

Die Vorsteherschaft eines Tagwens oder einer Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Schriften, Dokumente usw. des Tagwens bzw. der Gemeinde sorgfältig, wenn möglich in einem feuersicheren Raume, aufbewahrt werden.

Archiv

Ueber sämtliche Schriften und Dokumente ist ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 17

Verletzung von
Amts- und
Dienstpflichten

Jeder Vorsteherschaft liegt die Pflicht ob, in Fällen, wo Verwalter, Gemeindebeamte und -angestellte Veruntreuungen oder grobe Dienstvergehen, wiederholte oder arge Pflichtversäumnisse oder Handlungen zum Schaden und Nachteil des Tagwens oder der Gemeinde sich zuschulden kommen lassen, die Betroffenen in ihren Verrichtungen einzustellen bzw. zu entlassen.

Gegen die Entlassung ist der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 18

Wahl-
ausschliessung

Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Onkel und Neffe sowie Geschwisterkinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied derselben Vorsteherschaft sein.

Werden in der gleichen geheimen Wahl Kandidaten gewählt, die nicht gleichzeitig der nämlichen Vorsteherschaft angehören dürfen, so hat derjenige mit der kleineren Stimmenzahl zurückzutreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit des Wahlbüros durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

Entsteht erst nachträglich ein Wahlausschließungsgrund, so hat zurückzutreten, wer ihn herbeigeführt hat. Ein Wahlausschließungsgrund kann auch durch Wahlablehnung oder durch Rücktritt gehoben werden.

Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter dürfen mit dem Präsidenten nicht im ersten oder zweiten und mit den übrigen Mitgliedern der Gemeindebehörde nicht im ersten Verwandtschaftsgrade stehen.

§ 19

Rücktritt

Demissionen von Mitgliedern von Vorsteherschaften dürfen nur an ordentlichen Versammlungen oder zuhänden von solchen abgegeben und angenommen werden.

Wird in der Zwischenzeit durch Tod oder aus anderen Gründen das Amt eines Mitgliedes einer Vorsteherschaft frei, so steht es im Ermessen der Vorsteherschaft, ob dieses Amt in einer außerordentlichen oder aber in der nächsten ordentlichen Wahlversammlung wieder besetzt werden soll, sofern die Wahl in offener Abstimmung vorgenommen wird.

§ 20

Einberufung der
Gemeinde-
versammlungen
und Vorsteher-
schaften

Dem Präsidenten steht die Einberufung der Tagwens- oder Gemeindeversammlung innerhalb der durch die §§ 4 und 5 gezogenen Schranken, und Vorsteherschaften nach Maßgabe von § 21 zu.

§ 21

Vorsteherschaft
Verfahren

Die Vorsteherschaften werden so oft versammelt, als es der Präsident der Geschäfte halber für nötig erachtet oder auf das Begehren von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Vorsteherschaften verfahren nach folgenden Vorschriften:

- a) Die Vorsteherschaft ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Mitglieder der Vorsteherschaft sowie Beamte, die ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Geschäft persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten im ersten oder zweiten Grad gemäß § 10 verwandt sind.

§ 22

Vorsitz

Der Präsident der Wahlgemeinde, der Tagwens-, der Orts-, Schul-, Armen- und Kirchgemeinde führt bei allen Verhandlungen der Tagwens- und Gemeindeversammlungen und ihrer Vorsteherschaft den Vorsitz.

In Krankheits- oder Ausstandsfällen wird der Präsident durch das erstgewählte Mitglied der Vorsteherschaft vertreten, ebenso wenn er aus einem andern Grunde einer Verhandlung fernbleibt.

Der Vorsitzende sorgt für die gesetzliche Regelung der Geschäfte und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Er kann Teilnehmer, welche die Ruhe stören, wegweisen, nötigenfalls entfernen lassen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schließen.

§ 23

Der Präsident bzw. sein Vertreter unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Tagwens- bzw. Gemeindegeschreiber die von diesem geführten Protokolle sowie alle im Namen der betreffenden Körperschaft ausgestellten Dokumente und Schreiben.

Unterschrift

Die Vorsteherschaften regeln die Unterschriftsberechtigung der übrigen Gemeindebeamten- und angestellten.

§ 24

Die Verwalter und weitere von der Vorsteherschaft bezeichnete Gemeindebeamte haben der Gemeinde angemessene Bürgschaft oder anderweitige Sicherheit zu leisten, welche der Genehmigung der Vorsteherschaft unterliegt.

Bürgschaft

§ 25

Der Tagwens- bzw. Gemeindegeschreiber führt über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Tagwens- bzw. Gemeindeversammlungen ein genaues Protokoll. Dasselbe soll 4 Wochen nach der Versammlung der Vorsteherschaft zur Genehmigung unterbreitet und sodann in ein besonderes Buch eingetragen werden. Es ist vom Präsidenten und vom Gemeindegeschreiber zu unterzeichnen.

Protokoll

Falls diese Protokolle auf Beschluß der Tagwens- bzw. Gemeindeversammlung in den Versammlungen nicht verlesen werden, sind sie spätestens innert 4 Wochen von der Versammlung an gerechnet in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufzulegen. Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der Verlesung oder nach der Auflegung bei der Vorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Stimmberechtigten können in die Protokolle der Tagwens- bzw. Gemeindeversammlungen Einsicht nehmen.

In gleicher Weise führt der Tagwens- bzw. Gemeindegeschreiber das Protokoll über die Verhandlungen der Vorsteherschaft. Diese Protokolle, die nicht öffentlich sind, unterliegen der Genehmigung durch die Vorsteherschaft.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die andern Gemeinden.

Zweiter Abschnitt

Einteilung des Kantons Glarus

§ 26

Zur Ausübung der politischen Rechte und Pflichten, welche laut Verfassung den Gemeinden übertragen worden sind, wird der Kanton Glarus in folgende 20 Wahlgemeinden eingeteilt:

Wahlgemeinden

1. Bilten
2. Kerenzen (Obstalden, Filzbach und Mühlehorn)
3. Niederurnen
4. Oberurnen
5. Näfels
6. Mollis
7. Netstal
8. Glarus und Riedern
9. Ennenda

10. Mitlödi, Sool und Schwändi
11. Schwanden
12. Eschentagwen (Nidfurn, Leuggelbach und Luchsingen)
13. Haslen
14. Diesbach, bestehend aus Hätzingen, Diesbach-Dornhaus und Betschwanden
15. Rüti
16. Braunwald
17. Linthal
18. Engi
19. Matt
20. Elm

Sollte sich über die genauere Begrenzung einzelner Wahlgemeinden Streit ergeben, so entscheidet darüber der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.

§ 27

Einteilung
der Gemeinden

Bezüglich ihrer innern Verwaltung wird die gegenwärtige Einteilung in Wahlgemeinden, Tagwen-, Orts-, Schul-, Armen- und Kirchengemeinden beibehalten.

Allfällige Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.

Dritter Abschnitt

Die Wahlgemeinde

§ 28

Bildung der
Wahlgemeinde

Die Wahlgemeinde wird aus allen in ihr wohnenden Aktivbürgern gebildet. Wo sie aus mehreren Ortsgemeinden besteht, bilden deren Gemeinderäte den Gemeinderat der Wahlgemeinde, sofern sie nicht vorzieht, einen eigenen Wahlgemeinderat zu ernennen. Der Vorsitz in diesem, sowie an der Wahlgemeinde, führt der Gemeindepräsident jener Ortsgemeinde, in der die Wahlgemeindeversammlung abgehalten zu werden pflegt (Art. 65 KV).

Der Gemeindegeschreiber der nämlichen Ortsgemeinde führt sowohl über die Verhandlungen der Wahlgemeindeversammlung als über jene des Wahlgemeinderates das Protokoll.

§ 29

Versammlungs-
ort

In Wahlgemeinden, welche aus mehreren selbständigen Ortsgemeinden bestehen, haben diese sich über den Versammlungsort miteinander zu verständigen.

§ 30

Zuständigkeit

Die Wahlgemeindeversammlung ernennt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren die Mitglieder des Waisenamtes, den Vermittler und dessen Stellvertreter, den Betreibungsbeamten und den Polizeivorsteher, die Alpzähler; sie ist überdies berechtigt, einen Wahlgemeinderat (§ 28) zu ernennen.

Die Wahlgemeinde kann die Wahl einzelner der in Abs. 1 aufgeführten Beamten dem Wahlgemeinderat übertragen.

Vierter Abschnitt

Der Tagwen und die Ortsgemeinde

§ 31

Die gegenwärtige Einteilung in Tagwen bleibt fortbestehen.
Die Ortsgemeinde besteht je nach der derzeitigen Einteilung aus einem oder mehreren Tagwen und umfaßt gleichzeitig Bürger und Niedergelassene.
Allfällige Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat (Art. 68 der Verfassung).

Einteilung der Tagwens- und Ortsgemeinden

§ 32

Die Gemeindeversammlung besteht für alle rein bürgerlichen Angelegenheiten lediglich aus den ortsanwesenden, nach Art. 22 der Verfassung stimmberechtigten Bürgern [Tagwenleuten] (Art. 69, lemma 1 der Verfassung).
Dagegen sind bei allen Angelegenheiten, welche nicht rein bürgerlicher Natur sind, auch die in der Gemeinde niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürger (Art. 22 der Verfassung) zur Teilnahme und Stimmgebung in gleicher Weise wie die Gemeindebürger berechtigt (Art. 69, lemma 3 der Verfassung).

Stimmrecht

§ 33

Wo die Ortsgemeinde nur aus einem Tagwen besteht, funktionieren für beide Körperschaften die von ersterer gewählten Behörden und Beamten.
Wo dagegen mehr als ein Tagwen zu einer Ortsgemeinde verbunden ist, wählt jeder Tagwen zur Besorgung der rein bürgerlichen Angelegenheiten einen besondern Tagwensrat.
In Sachen rein bürgerlicher Natur, einschließlich des Strafamtes über Frevel in den Gemeindewaldungen, haben, sofern der Tagwen nicht etwas anderes beschließt, diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Tagwensbürger sind, kein Stimmrecht.

Tagwens- und Gemeinderat

§ 34

Als rein bürgerliche Angelegenheiten sind namentlich zu betrachten:
1. Alle Verfügungen über die Verwaltung und Benutzung, Ankauf und Verkauf von zum Tagwens-Eigentum gehörigen Liegenschaften und Werttiteln. Ausgenommen sind Gebäulichkeiten, Grund und Boden, Einrichtungen und Gerätschaften, welche den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung (Lösch-, Brunnen-, Beleuchtungswesen usw.) dienen.
2. Die Verfügung über die Verwaltung bürgerlicher Stiftungen.
3. Die Aufnahme neuer Bürger und Erlassung allgemeiner Bestimmungen hierüber. (Art. 69, lemma 2 der Verfassung.)

Bürgerliche Angelegenheiten

§ 35

Erhebt sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Angelegenheit zu den rein bürgerlichen gehöre oder nicht, so entscheidet darüber der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat. (Art. 69, lemma 4 der Verfassung.)

Rekursrecht

§ 36

Den Tagwen ist es unbenommen, den stimmfähigen Niedergelassenen und Aufenthaltern das Stimmrecht auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten einzuräumen. Diesbezügliche Beschlüsse sind von den an der Versammlung anwesenden Tagwensbürgern allein zu fassen.
Ein Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern steht den Niedergelassenen und Aufenthaltern

Ausdehnung des Stimmrechts

Ausschluß vom Tagwensnutzen

sowie den nach Art. 18—30 und 58 des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 Eingebürgerten und deren Nachkommen nicht zu.

§ 37

Haushalt der Tagwens- und Ortsgemeinden

Der Haushalt der Gemeinden steht unter der Oberaufsicht der Landesbehörden. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß das vorhandene Gemeindevermögen, außerordentliche Bedürfnisse vorbehalten, ungeschmälert erhalten bleibe und seiner bisherigen Zweckbestimmung nicht entfremdet werde.

Den Tagwen wird das Recht garantiert, ihren Bürgern auch fernerhin Nutzungen zukommen zu lassen. Hieran haben, wenn der Tagwen nichts anderes bestimmt, nur die ortsanwesenden Bürger Anteil. Bestehende Urteile und Abkommnisse bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Bestreitung der Bedürfnisse des öffentlichen Haushaltes, soweit derselbe Bürger und Niedergelassene zugleich betrifft, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Sobald eine Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch zu machen im Falle ist, hat der Tagwen vorab einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag an die Deckung der betreffenden Ausgaben beizuschließen.

Erheben sich Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit derartiger Steuern, über deren Höhe, über das Maß des vom Tagwen zu leistenden Beitrages, über die Frage, ob eine Ausgabe Sache des letztern oder der Gesamtheit der Einwohner sei, so steht der Minderheit das Rekursrecht an den Regierungsrat, evtl. an den Landrat, zu. (Art. 73 der Verfassung.)

§ 38

Wahl der Gemeindebehörden und -bediensteten

Die Stimmberechtigten der Orts- bzw. Tagwengemeinde wählen aus den in der Gemeinde wohnenden Aktivbürgern für die verfassungsmäßige Amtsdauer von 3 Jahren den Gemeindepräsidenten, die Mitglieder des Gemeinderates und den Tagwenvogt, insofern in einer Gemeinde diese Beamtung besteht, sowie auch die übrigen Gemeindeangestellten, sofern nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Sie wählen ferner für die verfassungsmäßige Amtsdauer von 3 Jahren einen Gemeindeschreiber und einen Gemeindeverwalter, wobei diese beiden Funktionäre im Zeitpunkt der Wahl in der fraglichen Gemeinde keinen Wohnsitz haben müssen.

§ 39

Zuständigkeit der Tagwens- und Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung verfügt, unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 69 der Verfassung und innert den gesetzlichen Schranken, über Bauten, Wuhungen sowie auch über die auf der Gemeinde lastenden Straßen, ferner über Ankauf, Verkauf, Verlehnung und Benutzung ihrer Liegenschaften (Bauplätze, Wiesen, Alpen, Allmeinden, Waldungen usw.).

Sie entscheidet über Anhebung von Prozessen, oder sofern diese bereits für oder gegen die Gemeinde eingeleitet worden sind, über die Fortsetzung derselben. Sie kann dem Gemeinderat generell für eine Amtsdauer Prozeßvollmacht erteilen.

Die Tagwensversammlung entscheidet ferner über Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 40

Zusammensetzung der Vorsteherchaft

Der Gemeinderat, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und aus wenigstens 4 und höchstens 12 Mitgliedern (einschließlich dem Tagwenvogt) und dem Gemeindeschreiber, letzterer jedoch ohne entscheidende Stimme, bildet die vorberatende, beaufsichtigende und vollziehende Behörde der Gemeinde.

§ 41

Zuständigkeit der Vorsteherchaft

Der Gemeinderat sorgt für genaue Handhabung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, namentlich im Gebiete des Polizei-, Sanitäts- und Begräbnis-, Forst-, Wasserbau-, Stra-

ßen- und Steuerwesens. Ihm liegt auch besonders die Handhabung der Gemeinde-, Sitten- und Flurpolizei ob. Es steht ihm zu, innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen an wandernde Fremde die Bewilligung zu erteilen, ihre Künste oder Schauegegenstände in der Gemeinde vorführen zu dürfen.

Da wo die Einwohner mehrerer Gemeinden auf die Benutzung eines gemeinsamen Friedhofes angewiesen sind, ist es in das Ermessen der Gemeinden gestellt, die einschlägigen Angelegenheiten durch die ihnen geeignet scheinenden bürgerlichen Behörden und Beamten besorgen zu lassen.

Gemeinsamer Friedhof

§ 42

Der Gemeinderat sorgt dafür, daß Straßen, Brücken und Wuhungen, soweit deren Herstellung und Unterhalt auf der Gemeinde lastet, in gutem Stand erhalten werden. Ebenso sorgt er auch für die Sicherstellung des Gemeindeeigentums gegen Runsen und Bäche.

Unterhalt der Bauten

§ 43

Der Gemeinderat ist Strafbehörde in Fällen von Holzfrevell in den Gemeindewaldungen (§ 9 EG/StGB vom 5. Mai 1940).

Holzfrevell

Uebertretungen von Gemeindegesetzen sind vom Gemeinderat den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

§ 44

Alle Gemeindeangestellten unterstehen dem Gemeinderat und haben dessen Aufträge genau zu vollziehen.

Unterstellung der Gemeindebediensteten

§ 45

Zur Vereinfachung der dem Gemeinderat übertragenen Verrichtungen kann die Besorgung der einzelnen Zweige unter seine Mitglieder verteilt werden.

Arbeitsteilung

§ 46

Der Gemeindepräsident sorgt für Publikation und genauen Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Verfügungen.

Publikation und Vollzug

§ 47

Dem Gemeindepräsidenten liegt ferner die Pflicht ob, über genauen Vollzug aller von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse durch die Personen, in deren Wirkungskreis solche gehören, zu wachen und gegen Fehlbare das Strafverfahren einzuleiten.

Aufsicht über den Vollzug

§ 48

Der Gemeindepräsident darf, so lange er diese Stelle bekleidet, keine Verwaltungsstelle der Gemeinde versehen.

Ausschluß des Gemeindepräsidenten

§ 49

Der Gemeindeschreiber führt über alle Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates ein genaues Protokoll. Diese Protokolle sind nach der Genehmigung im Sinne von § 26 in die dafür bestimmten Bücher einzutragen.

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeverwalter besorgt alle mit dem Rechnungswesen der Gemeinde im Zusammenhang stehenden Arbeiten, soweit diese nicht von einem Tagwenvogt erledigt werden.

Gemeindeverwalter

§ 50

Alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten sind vom Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter zu besorgen. Sie stehen dafür unter der besonderen Leitung des Gemeindepräsidenten,

Pflichten von Gemeindeschreiber und -Verwalter

172
Ausschluß
anderer Ver-
waltungen

§ 51

Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter dürfen, solange sie im Amte sind, öffentliche Güter, die nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehören nur unter Zustimmung des Gemeinderates verwalten.

Tagwenvogt

§ 52

Der Tagwenvogt untersteht, insofern eine Gemeinde diese Beamtung kennt, in allen seinen Verrichtungen dem Gemeinderat und im besonderen dem Gemeindepräsidenten. Er hat alle ihm vom Gemeinderat übertragenen Arbeiten auszuführen.

Fünfter Abschnitt

Die Schulgemeinde

Bildung der
Schulgemeinde

§ 53

Die Schulgemeinde besteht aus sämtlichen, innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschließlich der dem Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger (Art. 74, lemma 1 der Verfassung).

Organisation

§ 54

Die Schulgemeinde wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Schulrat sowie alle Schulbediensteten.

Der Schulrat besteht aus dem Schulgemeindepräsidenten und mindestens vier Mitgliedern; eins derselben wird durch die Schulgemeindeversammlung als Schulgutsverwalter bezeichnet.

Wahl der
Lehrkräfte

§ 55

Der Schulgemeinde steht das Recht zu, ihr Lehrpersonal aus der Zahl derjenigen Bewerber, welche die erforderlichen Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen, frei zu wählen.

Verwaltung

§ 56

Die Schulgemeinde erläßt alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Schulgutes sowie auch über alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht andern Behörden zugewiesen sind.

Aufgaben des
Schulrates

§ 57

Der Schulrat sorgt für genaue Handhabung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen; er bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen Schul- und Vermögensangelegenheiten der Gemeinde.

Aufsicht

§ 58

Das von der Schulgemeinde gewählte Lehrpersonal steht unter der besondern Aufsicht des Schulrates.

Sechster Abschnitt

Die Armengemeinde

Bildung der
Armengemeinde

§ 59

Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten bürgerlichen Einwohnerschaft eines Armenkreises [Tagwenleute] (Art. 81, lemma 1 der Verfassung).

§ 60

Die Armengemeinde wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Armenpflege und die Armenbediensteten.

Organisation

Die Armenpflege besteht aus dem Armengemeindepräsidenten und mindestens vier Mitgliedern; eines derselben wird durch die Armengemeinde-Versammlung als Armengutsverwalter bezeichnet.

Sie wählt ferner einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Armenpflege zu sein braucht.

§ 61

Die Armengemeinde erläßt alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Armengutes sowie über alle Armenangelegenheiten, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind.

Verwaltung

§ 62

Die Armenpflege sorgt für genaue Handhabung der Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen; sie bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen Armen- und Vermögensangelegenheiten der Gemeinde.

Aufgaben der Armenpflege

§ 63

Die Armenbediensteten stehen unter der besondern Aufsicht der Armenpflege.

Aufsicht

Siebenter Abschnitt

Die Kirchgemeinde

§ 64

Der Kanton umfaßt folgende evangelische Kirchgemeinden:

Einteilung der Kirchgemeinden

- | | |
|-----------------------|------------------|
| 1. Bilten | 9. Mitlödi |
| 2. Mühlehorn | 10. Schwanden |
| 3. Obstalden-Filzbach | 11. Luchsingen |
| 4. Niederurnen | 12. Betschwanden |
| 5. Mollis | 13. Braunwald |
| 6. Netstal | 14. Linthal |
| 7. Glarus-Riedern | 15. Matt-Engi |
| 8. Ennenda | 16. Elm |

Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 4. Netstal |
| 2. Oberurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 3. Näfels | 6. Linthal |

Die Kirchgemeinden umfassen alle innerhalb des betreffenden Kirchgemeindegebietes wohnenden Gemeindebürger sowie diejenigen daselbst wohnenden Kantons- und Schweizerbürger der betreffenden Konfession, welche gemäß Art. 22 der Verfassung zur Ausübung des Stimmrechtes befugt sind.

Bildung der Kirchgemeinden

§ 65

Die Kirchgemeinde wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Kirchenrat sowie alle Kirchenbediensteten.

Organisation

Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten und mindestens vier Mitgliedern; eines derselben wird durch die Kirchgemeindeversammlung als Kirchengutsverwalter bezeichnet.

§ 66

Wahl der Pfarrer Der Kirchgemeinde steht ferner das Recht zu, ihre Pfarrer aus der Zahl derjenigen Bewerber, welche von der kompetenten Behörde als wahlfähig erklärt worden sind, frei zu wählen.

§ 67

Verwaltung Die Kirchgemeinde erläßt alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Kirchengutes sowie auch über alle kirchlichen Angelegenheiten, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind.

§ 68

Aufgaben des Kirchenrates Der Kirchenrat bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen kirchlichen und Vermögens-Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 69

Aufsicht Der Aufsicht des Kirchenrates sind der Pfarrer sowie sämtliche Kirchenbedienstete unterstellt. Der Kirchenrat erläßt an dieselben innert des Rahmens seiner Kompetenzen verbindliche Weisungen.

§ 70

Pflichten des Kirchenrates Der Kirchenrat sorgt für eine würdige Feier der Sonn- und Festtage sowie für regelmäßigen Besuch der Kinderlehre und des Religionsunterrichts seitens der dazu pflichtigen Jugend.

Uebergangsbestimmungen

§ 71

Außerkräftsetzung Durch dieses Gesetz tritt das alte Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 5. Mai 1889 mit allen seitherigen Aenderungen außer Kraft.

Vollziehungsverordnung zu § 11 Die bisherige «Vollziehungsverordnung zu § 10 des Gemeindegesetzes vom 5. Mai 1889 betreffend geheime Abstimmung ist neu aufzuführen als «Vollziehungsverordnung zu § 11 des Gemeindegesetzes vom ... Mai 1956» und in einzelnen Punkten anzupassen.

Verfassungsänderungen

Für den Fall, daß die Landsgemeinde dem Gemeindegesetz zustimmen sollte, werden folgende Verfassungsänderungen notwendig:

Art. 28, Abs. 3, und Art. 65 der Kantonsverfassung erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 28, Abs. 3

Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger und Ehemänner von Schwestern, Onkel und Neffe sowie Geschwisterkinder können nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Gemeindebehörde sein.

Art. 65

Die Wahlgemeinde wird aus allen in ihr wohnenden Aktivbürgern (Art. 22) gebildet. Wo sie aus mehreren Ortsgemeinden besteht, bilden deren Gemeinderäte den Gemeinderat der Wahlgemeinde, sofern sie nicht vorzieht, einen eigenen Wahlgemeinderat zu ernennen. Den Vorsitz in diesem sowie an der Wahlgemeinde führt der Gemeindepräsident jener Ortsgemeinde, in der die Wahlgemeindeversammlung abgehalten zu werden pflegt.

Der Gemeindeschreiber der nämlichen Ortsgemeinde führt sowohl über die Verhandlungen der Wahlgemeindeversammlung als über jene des Wahlgemeinderates das Protokoll.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde ohne Abänderungen zu.

Hierauf schliesst das Landespräsidium um 1350 Uhr die diesjährige Landsgemeinde, den Teilnehmern für den Besuch und das Ausharren dankend.

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Jacob Lavant - Ross